

Gerichts

Zeitung.



Das Gesch unsre Masse, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn { vierteljährlich 2 Mark 40 Pf monatlich 80 Pf

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 19. Februar.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Alle Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat März Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W., 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I. Erste Strafammer.

Am Abend des 9. September v. J. fuhr der Schnellzug Dresden-Rödera-Berlin um 11 Uhr 16 Minuten in den Anhalter Bahnhof ein. Es hatten sich dort ziemlich viel Personen eingefunden, um die mit dem Dresdener Schnellzug Angewandten abzuholen. Den Wartenden fiel es auf, daß der Stationsbeamte mit dem Ausdruck des Entsetzens dem heranbrausenden Zuge sehr lebhaft Zeichen gab; da jedoch der Schnellzug seine Fahrgeschwindigkeit nicht verminderte, so sahen alle ein, daß es zu einer furchtbaren Katastrophe kommen mußte; denn wenn der Zug mit voller Gewalt gegen den Prellbock fuhr, so mußte jeder Wagen in Trümmer zerstückelt werden. Das Publikum flüchtete deshalb so schnell wie möglich in die Wartehalle zur Seite des Bahnhofs.

Der Zug fuhr mit furchtbarer Gewalt gegen den Prellbock, so daß dieser förmlich rasiert wurde. Das Eisengitter, welches den Perron von dem Bahnkörper abschließt, zerbrach wie Glas, und die Lokomotive sprang auf den Perron, riß Rinnen in die Steinfliesen und bohrte sich in das Sandsteinmauerwerk ein. Der Zug bestand aus Lokomotive, Tender und neun Wagen. Die beiden ersten Wagen waren Packwagen; der erste dieser Wagen wurde völlig von den Achsen abgehoben, der Tender durchbrach die Stirnwand des Wagens, und der zweite Wagen lief auf den ersten auf. Die Personenwagen blieben völlig unverletzt, und die Passagiere kamen daher mit dem bloßen Schrecken davon. Die Angehörigen der im Zuge Befindlichen eilten, als wieder Ruhe eingetreten war, herbei, und sie waren überglücklich, die Ihrigen unverletzt zu sehen. Wie heiße Dankgebete wüden an jenem Abend zum Himmel gesendet worden sein, daß Gott in so väterlicher Fürsorge über den zahlreichen Menschenleben gewacht hatte.

Der Heizer sprang, als er sah, daß eine Katastrophe unvermeidlich war, von der Lokomotive. Der Lokomotivführer dagegen hielt todesmutig auf seinem Posten aus; an das eigene Leben dachte er nicht; er sah nur die Gefahr aller derer, die seiner Geistesgegenwart und Pflichttreue anvertraut waren, und wenn er auch wohl wußte, daß er wahrscheinlich zuerst seinen Tod finden müsse, so hielt ihn dies doch nicht ab, bis zum letzten Augenblick auf der Lokomotive zu verbleiben. Wie durch ein Wunder ist indes auch das Leben dieses heldenmütigen Beamten erhalten geblieben; denn der Lokomotivführer hat nicht die mindeste Verletzung erlitten, während der Heizer sich bei dem Sprunge eine Verletzung am Kopfe zugezogen hatte, die glücklicherweise auch nicht von Bedeutung war.

Der Unfall hat, trotzdem er so unerwartet glücklich verlief, dennoch großes Aufsehen erregt, und es wurde schon deshalb mit besonders peinlicher Sorgfalt die Untersuchung geleitet, um denjenigen, der den Unfall verschuldet, zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen. Zwei Tage nach dem Unfall richtete die Eisenbahnbehörde noch an den Ersten Staatsanwalt vom Landgericht I die Mitteilung, daß ein Verschulden niemandem beizumessen sei. Erst durch mehrfache Versuche und Beratungen gelangte die Verwaltung zu der Ueberzeugung, daß der Lokomotivführer Bernhard Franz Daniel Kimmel, der sich so heldenhaft benommen hatte, der Schuldige sei, und dieser Beamte wurde der Gefährdung eines Eisenbahntransportes angeklagt.

Der Angeklagte ist seit 16 Jahren im Dienst, und er hat sich stets gut geführt und niemals auch nur den leisesten Anlaß zu irgendeinem Tadel geboten. Gerade diese Strecke, auf welcher das Unglück geschehen ist, befährt er seit einer Reihe von Jahren. Der Zug, um den es sich hier handelt, hatte in Rödera, wo ihn der Angeklagte übernahm, bereits 20 Minuten Verspätung, und um diese Verspätung möglichst wieder auszugleichen,

beschleunigte Kimmel die Fahrt so, daß er mit einer Schnelligkeit von 68 Kilometern in der Stunde fuhr. Dies ist indes keine Fahrgeschwindigkeit, welche das Zulässige übersteigt; denn Schnellzüge dürfen selbst 75 Kilometer in der Stunde zurücklegen. Der Zug war mit Carpenterebremse versehen, und diese hatte auf allen Stationen, zuletzt in Rudenwalde, vollkommen zuverlässig funktioniert. Bei der Einfahrt nach Berlin pflegte Kimmel an der Vorstraßebrücke zu bremsen; denn von dort ist nur noch eine Strecke von 1400 Metern zurückzulegen.

Nach seinen eigenen Angaben hat Kimmel auch am 9. September an dieser Stelle die Carpenterebremse in Bewegung gesetzt; aber zu seinem Schrecken bemerkte er, daß die Bremse versagte. Er rief sofort seinem Heizer zu, es werde wohl ein Unglück geben. Um nun alles zu thun, was in einem so gefährlichen Falle zu thun möglich ist, warf Kimmel das Steuer herum, und gleichzeitig öffnete und schloß er den Regulator; durch diese Thätigkeit wurde Gegenstand gegeben, und um noch mehr Sicherheit zu erlangen, öffnete er auch den Sandstreuer, das ist ein Apparat, durch welchen Sand vor die Räder geworfen wird, um dadurch die Reibung auf den Schienen zu vermehren und die Schnelligkeit herabzusetzen.

Durch diese Mittel, zu welchem der Lokomotivführer beide Hände verwenden muß, konnte jedoch der Zug nicht mehr zum Stehen gebracht werden, da die Strecke, welche noch zurückzulegen war, nicht genügte, — war doch seit dem vergeblichen Bremsen und dem Unfall nur eine einzige Minute verstrichen. Hätte aber Kimmel gar nichts gethan, um die Fahrgeschwindigkeit herabzumindern, so würde der Zug mit noch weit größerer Schnelligkeit in die Bahnhofshalle eingelaufen sein, und dann wäre das Unglück voraussichtlich geradezu entsetzlich geworden. Die Anklage behauptet nun, daß Kimmel unmöglich schon an der Vorstraße gebremst haben könne; denn selbst, wenn er dann nur Gegenstand gegeben, hätte der Zug noch rechtzeitig halten müssen. Ferner wird es als eine Fahrlässigkeit seitens der Eisenbahn-Sachverständigen angesehen, daß Kimmel nicht das Notsignal gegeben habe, durch welches dann dem Begleitungs-Personal der Befehl erteilt worden wäre, die Handbremsen zu benutzen.

Der Angeklagte gab an, daß er sich in großer Aufregung befunden; denn er habe schon drei Eisenbahnunfälle erlebt und kenne deshalb die Gefahr. Ihm sei es sicherer erschienen, alle maschinellen Schutzmaßregeln zu ergreifen, als das Notsignal zu geben; denn erstens habe er die Passagiere nicht erschrecken wollen, und dann sei er auch der Meinung gewesen, daß das Signal jedenfalls nicht gehört werden würde, da neben ihm in der Nähe des Bahnhofes mehrere Züge gefahren seien, die ebenfalls Signale gegeben hätten. Der Sachverständige, welcher in erster Linie über die technischen Fragen vernommen wurde, gab an, daß der Angeklagte unmöglich rechtzeitig gebremst haben könne, da er sonst unter allen Umständen den Zug hätte zum Stehen bringen müssen. Es sei auch unbedingt notwendig, das Notsignal in einem solchen Falle zu geben; denn das übrige Personal dürfe erst dann die Handbremse gebrauchen. Dieser Anschauung trat Herr Rechtsanwalt Halle mit Entschiedenheit entgegen. Man müsse doch den Fall in Betracht ziehen, daß einmal ein Lokomotivführer tot oder ohnmächtig während der Fahrt zusammenbräche; es müsse deshalb schon den Beamten gestattet sein, im Notfall eigenmächtig die Bremse zu gebrauchen, wie dies jedem Reisenden sogar zustehe.

Der Staatsanwalt führte aus, es lasse sich nicht verkennen, daß der Angeklagte sich bei der Gefahr selbst sehr heldenhaft betragen habe; eine Fahrlässigkeit aber habe er begangen, und zwar dadurch, daß er es veräumte, das Notsignal zu geben. Da die Sache indes

sehr milde liege, beantrage er, der Staatsanwalt, nur eine Woche Gefängnis.

Herr Rechtsanwalt Halle widersprach diesem Antrage. Der Angeklagte verdiene im vollsten Umfange Glauben; man müsse ihm deshalb auch zugeben, daß er rechtzeitig die Bremse in Bewegung gesetzt habe. Die Versuche der Sachverständigen seien nicht maßgebend, da sie unter völlig anderen Umständen stattgefunden hätten. Wenn einer von diesen Herren am 9. September am Platze des Angeklagten gestanden hätte, er würde jedenfalls den Kopf mindestens ebenso verloren haben. In der Studierstube und bei einem Versuch auf der Lokomotive, da sehe die Sache natürlich ganz anders aus, und wenn man nach langen Beratungen von vorderein genau wisse, wie man sich verhalten sollte, dann werde man auch wohl leicht das Richtige treffen können. In der Dienstvorschrift über die Carpenterebremse stehe kein Wort von alledem, was die Sachverständigen jetzt für notwendig erklärten, und es sei bezeichnend, daß auch erst nach dem Unfall eine neue Dienstvorschrift erschienen sei, die auch das Versagen der Carpenterebremse behandle. Er, der Rechtsanwalt, halte juristisch die Gefährdung des Eisenbahntransportes schon mit dem Augenblick für eingetreten, in welchem die Carpenterebremse ohne Verschulden des Angeklagten versagte. Schon aus diesem Grunde müsse die Freisprechung erfolgen; denn es könne doch nur derjenige bestraft werden, der fahrlässig die Gefährdung herbeigeführt habe.

Der Gerichtshof erkannte auf 1 Tag Gefängnis. Die Fahrlässigkeit bestehe darin, daß der Angeklagte es unterlassen habe, das Notsignal zu geben. Die Gefährdung des Transportes sei nicht schon dadurch entstanden, daß die Carpenterebremse versagte, sondern erst dadurch, daß nicht die Handbremsen angewendet wurden, weil das Notsignal fehlte. Es spreche indes vieles zu Gunsten des Angeklagten, und namentlich sei es ihm hoch angerechnet worden, daß er in der Gefahr so todesmutig auf seinem Posten geblieben. Deshalb sei auf die niedrigste Strafe erkannt worden.

Unterschied I.

Achtundachtzigste Abteilung.

Der ehemalige Rechtsanwalt Martin Gläncke hatte es für gut befunden, die Rechtsgelehrsamkeit an den Nagel zu hängen und der leidenden Menschheit als Arzt „unter die Arme zu greifen“. Obwohl er niemals Medizin studiert hat, fiel es ihm nicht sonderlich schwer, sich die geringen Kenntnisse eines Naturarztes anzueignen. Wer da behaupten wolle: „Wasser thut's freilich nicht“, der würde mit den Naturheilkünstlern leicht einen unangenehmen Streit zu bestehen haben; denn diese behaupten, daß gerade das Wasser das alleinseligmachende Heilmittel sei, und daß die Medizin, welche die Wissenschaft verordnet, nur dazu da sei, einen an sich gesunden Menschen krank zu machen. Daß die wissenschaftliche Heilkunst solchen Angreifern entgegentritt, kann nicht Wunder nehmen, und so mußte es sich denn auch der „Naturarzt“ Gläncke gefallen lassen, daß er des Vergehens gegen die Gewerbe-Ordnung angeklagt wurde, weil er auf dem Schild geschrieben hatte: „Martin Gläncke, Rechtsanwalt a. D. und Naturarzt“.

Der § 147 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinperson.“ Es war nun die Frage, ob die Bezeichnung „Rechtsanwalt a. D. und Naturarzt“ wirklich den Glaube erwecken könne, es handle sich

Seite eine Beilage.

am eine geprüfte Medizinalperson, d. h. um einen approbierten Arzt.

Der Angeklagte hat dies nicht für möglich gehalten und sich gerade durch die Bezeichnung „Rechtsanwalt a. D.“ zu schützen gesucht; der Gerichtshof war aber anderer Meinung; denn er hielt den Angeklagten ohne weiteres für schuldig, und der Vorsitzende publizierte eine interessante Begründung, welcher wir die hauptsächlichsten Stellen entnehmen: Die ärztliche Wissenschaft erfordere eine bestimmte Vorbildung, die in einem mehrjährigen Studium auf der Universität bestehe. Der Staat habe ein berechtigtes Interesse daran, daß die Heilkunde streng nach den Regeln der Wissenschaft ausgeübt werde, und deshalb solle das Publikum vor Kurpfuschern geschützt werden. Der Staat verlange von jedem, der als Arzt auftreten wolle, ein Staatsexamen, durch welches die Garantie geboten werde, daß der Betreffende sich wenigstens formell qualifiziere. Die Bezeichnung „Naturarzt“ sei wohl geeignet, den Glauben zu wecken, daß der Naturarzt ein approbierter Arzt sei, wenigstens bei den ungebildeten Klassen sei ein solcher Irrtum leicht möglich, und gerade diese Leute sollten geschützt werden; denn das Gesetz sei nicht nur für die Urteilsfähigen da. Es gebe zwei Arten von Kurpfuschern: solche, die mit großer Reklame schwindelhafte Heilmittel ausbieten, und solche, die wirklich glauben, dem Publikum helfen zu können. Zu der letzteren Art gehöre der Angeklagte. Er verwende, wie er in seiner Broschüre sage, nur unschädliche Mittel, welche höchstens dem Geldbeutel seiner Klienten schaden könnten; deshalb sei nur auf 30 M. Geldstrafe erkannt worden.

Zeitweilige Unkündbarkeit einer Hypothekforderung bei pünktlich erfolgter Zinszahlung.

In den hypothekarischen Schuldverschreibungen findet sich häufig, betreffend die Kündbarkeit des Kapitals, eine Abrede etwa folgenden Wortlauts:

„Seitens des Schuldners ist das Kapital bis zum 1. Juli 1898 überhaupt nicht kündbar; binnen gleicher Frist ebenso seitens des Gläubigers, sofern der Schuldner die Zinsen stets pünktlich, d. h. innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Kalenderquartals zahlt.“

Hieran seien zwei Bemerkungen geknüpft. Zunächst liegt in dieser Abrede keineswegs eine Verzögerung oder Einbindung der Zinsen bis zum zehnten Tage. Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß der Hypothekenschuldner bei einer Abrede, wie obenstehende, die Zinsen erst am sechsten oder achten Tage dem Gläubiger gezahlt hat und auf die Frage des letzteren, weshalb denn die Zinszahlung so spät erfolge, die Antwort gab: „Er brauche sie nur vor dem zehnten Tage zu leisten.“

Hierin giebt sich ein bedenklicher Irrtum zu erkennen. Mit dem ersten Werktag des Kalenderquartals — wir nehmen diese üblichen Zahlungstermine an — ist die Zinsforderung fällig, und mithin der Schuldner mit Ablauf dieses Tages in Zahlungsverzug. Der Hypothekengläubiger ist somit berechtigt, am folgenden Tage bereits Klage auf Zinszahlung zu erheben. Wenn dies gemeinhin nicht geschieht, so ist dies eine freie Nachsicht des Gläubigers. Die Eigentümer von Grundstücken mögen also als feststehend annehmen, daß in der oben angegebenen Abrede eine Befristung der Zinszahlung nicht enthalten ist.

Die zweite Bemerkung, die wir zu machen haben, nimmt als thatsächliche Grundlage, daß der Hypothekenschuldner die Zinsen erst nach Ablauf der ersten zehn Tage des Quartals bezahlt. Ist diese Thatsache eingetreten, so ist dem Gläubiger das Kündigungsrecht erwachsen, ohne daß es seinerseits irgendeiner Willenserklärung oder eines Vorbehalts bei Empfangnahme der verzögerten Zinszahlung bedarf.

Kündigt der Hypothekengläubiger das Kapital, so wird der Schuldner den Einwand erheben, daß das Kapital laut Abrede noch unkündbar sei. Dem gegenüber hat der Hypothekengläubiger, welcher die Abrede zugiebt, zu beweisen, daß die Bedingung, welche die freie Kündbarkeit gewährt, eingetreten sei. Die verabredete Unkündbarkeit ist mit der einmal verspäteten Zinszahlung überhaupt hinfällig geworden und bedarf einer neuen Begründung oder einer Verzichtleistung seitens des Hypothekengläubigers auf die Folgen der verspäteten Zinszahlung. Nehmen wir nun an, es kauft jemand ein Grundstück, auf welchem ein Kapital haftet, das laut Eintragung im Grundbuch auf eine Reihe von Jahren bei pünktlicher Zinszahlung festgesetzt ist. Der Käufer wird sich auf den guten Glauben des Grundbuches verlassen wollen und annehmen, daß ihm das Kapital, die pünktliche Zinszahlung vorausgesetzt, zunächst nicht gekündigt werden kann. Hierin irrt er aber. Das Grundbuch beurkundet nur die seinerzeit getroffene Abrede der zeitweiligen Unkündbarkeit, keineswegs aber die stets rechtzeitig erfolgte Zinszahlung. Man möchte etwa folgern, daß in der Annahme später rechtzeitig gezahlter Zinsen ein Verzicht auf die durch früher verspätete Zinszahlung zuständige gewordene Kündbarkeit liege; es fehlt aber hier an einem thatsächlichen Anhalt für den Verzicht. Anders liegt die Sache, wenn die verspätete Zinszahlung die sofortige Fälligkeit des Kapitals zur Folge haben soll. Hier würde aus der Annahme späterer Zinszahlungen ein Verzicht auf die Fälligkeit zu folgern sein.

Das Ergebnis ist also: Der vorsichtige Käufer eines Grundstücks, auf welchem ein Kapital haftet, das bei pünktlicher, innerhalb bestimmter Tage erfolgter Zinszahlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt unkündbar ist, hat sich beim

Gläubiger darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die zeitweilige Unkündbarkeit nicht etwa durch verspätete Zinszahlung verloren gegangen sei.

Dem gegenüber wollen wir aber auch dem Gläubiger einen Rat geben. Leicht möglich, daß sich ein Gerichtshof doch dafür entscheiden möchte, der Gläubiger habe aus der verspäteten Zinszahlung keine Rechte herleiten wollen, weil er sich durchaus schweigsam verhalten habe. Der Hypothekengläubiger wird also zur Wahrung und Sicherung seiner Rechte an den Schuldner schreiben:

„Da die Zinszahlung nach Ablauf der zehntägigen Frist erfolgt ist, so ist damit die von der pünktlichen Zinszahlung abhängige Unkündbarkeit bis zum 1. Juli 1898 fortgefallen, worauf ich Sie hiermit ausdrücklich aufmerksam mache.“

Hierdurch würde jede Annahme eines Verzichts sich beseitigen.

Die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung läßt Respektlage nicht zu. Die Protestfrist des Artikels 41 schließt den Verfalltag nicht zu Gunsten des Wechselverpflichteten hinaus. Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenat, vom 10. Juni 1891.

Die Bestimmung in Lebensversicherungsbeträgen, daß bei Ausübung des Versicherungsvertrages seitens des Versicherten die Gesellschaft diesem „die aus den bisher gezahlten ordentlichen ganzen Jahresprämien angesammelte Reserve abzüglich 3/4 Prozent der versicherten Summe“ bar zurückgewährt, findet nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenat, vom 12. November 1890 in dem Falle, in welchem von dem Versicherungsnehmer wegen erhöhten Risikos (mangelhafter Gesundheit etc.) eine erhöhte Jahresprämie zu zahlen ist, regelmäßig in der Weise Anwendung, daß die aus den bisher bezahlten erhöhten Jahresprämien ihrem ganzen Umsatze nach angesammelte Reserve zurückgewährt ist.

Einem Angeklagten waren Früchte auf dem Felde (Kartoffeln) im Wege der Zwangsvollstreckung abgepfändet und dem Gastwirt B. in öffentlicher Auktion zugeschlagen worden. Der Angeklagte hatte trotzdem die Kartoffeln abgerentet und nur deshalb wegen Diebstahls vom Landgericht Bromberg verurteilt. Das Reichsgericht hob diese Entscheidung durch Urteil vom 3. Juni 1890 auf (Entscheidungen in Strafsachen Bd. XX S. 428), weil nicht Diebstahl, sondern nur Unterschlagung eventuell vorliege. Denn, so heißt es in den Gründen, wenn auch die ordnungsmäßig gepfändeten Kartoffeln nach Übergabe der §§ 714, 725 Civilprozeß-Ordnung trotz der noch nicht erfolgten Trennung vom Boden rechtlich als selbständige Sachen anzusehen waren, deren Eigentum gemäß §§ 716, 718 a. a. D. und § 342 I 11 Allg. L. R. durch den in öffentlicher Versteigerung erteilten Zuschlag ohne weiteres auf den Ersteher überging, und wenn auch dem entsprechend weiter mit dem ersten Richter anzunehmen war, daß das erst nach diesem Eigentumsübergang mit der Kenntnis desselben bewirkte Ausheben und Fortschaffen der Kartoffeln für den Angeklagten eine rechtswidrige und strafbare Zueignung fremder, beweglich gewordener Sachen enthielt, so erfüllte doch diese Zueignung den Thatbestand eines Diebstahls nach § 242 Str.-G.-B. im Gegenfall zu § 246 daselbst (Unterschlagung) nur dann, wenn die Kartoffeln bereits aus dem Gewahrsam des Angeklagten in den Gewahrsam eines andern übergegangen waren und diesem wider Willen durch die Wegnahme entzogen wurden. Das Vorhandensein des letzteren Erfordernisses aber ist vorliegend aus den Feststellungen des Urteils nicht zu entnehmen. Für den Angeklagten hatte gemäß § 712 Absatz 2 und § 718 Absatz 2 Civilprozeß-Ordnung weder die Pfändung noch der Zuschlag der Kartoffeln an B. von selbst und notwendig den Verlust des Gewahrsams an denselben zur Folge, und die Begründung des Urteils enthält nichts, woraus sonst dieser Verlust mit Sicherheit gefolgert werden könnte. Der erste Richter hat sonach den § 242 Strafgesetzbuchs auf einen Thatbestand angewendet, welcher die notwendigen gesetzlichen Merkmale dieser Straftat nicht ergiebt.

Ein Bankgeschäft hatte für einen Kunden den Umlauf 5 % Prioritäts-Obligationen der Ostbahn-Oberberger Eisenbahn gegen 4 % Prioritäts-Obligationen derselben Gesellschaft, im Verhältnis von 100:110,50, ferner den Umlauf 4 % Prioritäts-Obligationen verstaatlichter Privatbahnen gegen 3/4 % preussische Konsols ohne Erteilung gestempelter Schlussnoten bewirkt und den von der Steuerbehörde nachträglich erhobenen Stempelbetrag zurückgefordert. Nachdem die Vorinstanzen die Klage des Bankgeschäfts gegen die Steuerbehörde abgewiesen, ist die Revision von dem Reichsgericht für unbegründet erklärt worden. Dasselbe geht davon aus, daß jedes auf den Eigentumswerb an Mobilität gerichtete Retragegeschäft ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Stempelgesetzes enthalte, und daß ein solches Geschäft auch dann für vorliegend zu erachten sei, wenn, wie in dem gegebenen Fall, durch Abkommen zwischen Gläubiger und Schuldner unter Herabsetzung des Zinsfußes und unter Abänderung der bisherigen Schuldbedingungen das zinstragende Wertpapier gegen ein anderes von gleicher Kategorie umgetauscht werde, da alsdann eine völlige Umwandlung des Schuldverhältnisses anzunehmen sei. Die thatsächliche Auffassung, daß nicht das alte Schuldverhältnis aufrechterhalten, sondern aufgehoben und ein neues begründet sei, erscheint berechtigt, und damit ist auch gegen das Schlussnotenverfahren nichts einzuwenden. Anders stellt sich die Sache bei lediglicher Zinsreduktion, hier bleibt das alte Schuldverhältnis bestehen; von einer Anschaffung ist also keine Rede.

Den Kreisbeamten steht gegen Disciplinarstrafverfügungen des Landrats die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht offen, sondern nur die Beschwerde im Inanspruchnahme. Angenommen vom Ober-Verwaltungsgericht, I. Senat, im Urteil vom 4. Februar 1891, mit folgender Begründung: Zwar gewährt der § 134 R. 3 der Kreisverordnungs-Novelle unmittelbar dem Landrat und durch Hinweis auf den § 68 auch dem Kreisaußschuß und dem Regierungs-Präsidenten die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen; obwohl nun der so in Bezug genommene § 68 gegen Strafverfügungen des Kreisaußschusses oder des Regierungs-Präsidenten nach vorangegangener Beschwerde die Klage an das Ober-Verwaltungsgericht gewährt hat, so hat doch weder diese Vorschrift, noch auch der § 134 R. 3 selbst das gleiche Rechtsmittel gegen die

Strafverfügungen des Landrats zugelassen. Bezüglich dieser müssen daher der § 21 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1862 und die dort vorgesehenen Rechtsmittel — die Beschwerde im vorgezeichneten Instanzenguge unter Ausschluß des Streitverfahrens — auch jetzt noch Anwendung finden.

Der Kläger hatte für den Beklagten auf vorherige Bestellung zwei Cabinetbilder, welche diesen und dessen Braut darstellen, für den vorher verabredeten Preis von 12 M. angefertigt. Da die Abnahme der Bilder und die Zahlung des Preises verweigert wurde, rief der Kläger die richterliche Entscheidung an. Der Beklagte bemängelte die gefertigten Bilder, weil namentlich, worauf es ihm ankam, seine Braut kaum zu erkennen war. Der vernommene gerichtliche Sachverständige teilte die Ansicht des Klägers und erklärte die Figur der Braut etwas vermischt, worauf der Kläger erklärte, daß er dies zwar nicht bestritten könne, aber zum Zwecke der Aufnahme eines neuen Bildes den Beklagten und dessen Braut nochmals zu sich bestellt habe, beide jedoch nicht nur nicht erschienen seien, sondern eine zweite Aufnahme entschieden abgelehnt hätten. Das Amtsgericht wies den Kläger mit seinem Anspruch kostenpflichtig ab, weil er selbst die mangelhafte erste Aufnahme des Bildes zugefunden hatte. Der Photograph ist, wie die Entscheidungsgründe ausführen, verpflichtet, nach vollzogener Aufnahme die Platte sofort zu prüfen und, falls das entstandene Bild sich nicht brauchbar zeigt, sofort eine neue Aufnahme zu machen. Jedenfalls muß der Photograph dafür sorgen, daß, so lange die aufzunehmenden Personen sich in seinem Atelier befinden, ein brauchbares Bild entsteht, da denselben nicht zugemutet werden kann, durch wiederholte Gänge zum Photographen die Zeit zu opfern.

Unregelmäßigkeiten bei der Auslieferung der dem Kaiser Friedrich gemachten Kränze bildeten den Gegenstand einer Anklage gegen den Redacteur der „Potsdamer Zeitung“ Otto Pagwaldt. Die Strafkammer des Potsdamer Landgerichts, bei welcher auf Antrag des früheren Ober-Procurators v. Ribenau das Verfahren gegen Herrn Pagwaldt abhängig wurde, erkannte auf Freisprechung des letzteren, indem der Beweis der Wahrheit als geführt erachtet wurde. Gegen das freisprechende Urteil legte die Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht ein mit der Begründung, daß der Begriff des Beweises der Wahrheit verlegt sei. Nunmehr hat diese Prozeßgeschichte durch das Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, ihr Ende erreicht, indem das Reichsgericht abermals auf Freisprechung des Redacteurs Pagwaldt erkannt hat.

Wegen Bruchs der Ehe hatten sich vorgefunden die unverehelichte Wirtschaftsmamsell Alwine Minna Bolgt und der Arbeiter Paul Johann Karl Hoherz, beide aus Friedrichshagen, vor der ersten Instanz am Landgericht II zu verantworten. Hoherz ist ein junger Mann und erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit verheiratet. Er vernachlässigte aber sein junges Weib und schloß sich der z. Bolgt an, die ihn mehr zu fesseln wollte als die Ehefrau. Letztere leitete schließlich die Ehescheidungsfrage ein, und als sie damit durchgedrungen war, beantragte sie die Verhaftung des Liebespaars wegen Ehebruchs. Die Angeklagten wurden gleichmäßig mit je 14 Tagen Gefängnis bestraft.

Graf Kleist vom Loß, welcher wegen Herzschwäche und seines schlechten Allgemeinbefindens halber aus dem Gefängnis „beurlaubt“ worden ist, scheint in der Freiheit sehr schnell wieder zu Kräften gekommen zu sein, und sein Thatendrang ist nicht mehr zu hemmen. Ueber sein neuestes Heldenthat wird folgendes berichtet: Graf Kleist hatte am Sonnabend zu seinem in der Schmidstraße bei der Witwe Stenz wohnenden Kammerdiener Warnide gesandt mit der Befehung, daß derselbe sofort zu ihm kommen solle. B., welcher an Asthma leidet, war, weil beurlaubt, hierzu nicht imstande und konnte auch einer zweiten Aufforderung des Grafen nicht nachkommen. Der Graf, welcher an die Fränklichkeit seines Dieners nicht glaubte, begab sich nunmehr persönlich am Sonnabend, abends gegen 7 Uhr, nach der St. Jögen Wohnung, und als ihm von Frau St. die Korttordtür geöffnet wurde, drang er, die Frau beiseite schiebend, in die Wohnung ein mit der Bemerkung, daß er dringend mit Warnide zu sprechen habe. Raum hatte der Graf das Zimmer des im Bette liegenden Dieners betreten, so erschallten auch schon Hilferufe des Warnide, welchem der Graf ohne weiteres zwei Ohrspeisen versetzt hatte. Im nächsten Augenblick aber muß der unverbehrliche Schläger die That bereuen haben; denn dem B. die Hand streichelnd, hat er denselben auf Englisch wiederholt um Entschuldigung gebittet. Da aber Graf Kleist der wiederholten Aufforderung der empörten Wirtin, die Wohnung zu verlassen, nicht nachkam, wurde ein Schuttmann herbeigeholt. Jedoch noch vor Eintreffen desselben verließ Graf Kleist in höchst erregtem Zustande die Wohnung. In seinem Hotel angelangt, verließ der Graf in eine Art von Paroxysmus; er erklärte der bei ihm anwesenden Frau Martens, daß er auf's tiefste bedauere, seinen treuen Diener mißhandelt zu haben. Vor dem Schlafengehen nahm er eine Pistole, um sich, wie er erklärte, im Falle einer Verhaftung zu erschützen. Am Sonntag ließ der Graf wiederholt sich nach dem Befinden des Mißhandelten durch Frau M. erkundigen, erhielt jedoch keine günstige Auskunft. Infolge der heftigen Schläge hat B. das Gehör verloren und daselbe bis jetzt noch nicht wiedererlangt, und ebenso hat sich infolge der Aufregung der Zustand des Dieners derartig verschlimmert, daß die Ärzte denselben als bedenklich bezeichnen, so daß der Kranke wahrscheinlich in eine Klinik wird gebracht werden müssen. B. hat in seinen Fieberphantasien wiederholt ängstlich gerufen: „Der Graf kommt, der Graf kommt, er schlägt mich!“ — Der so arg mißhandelte, der das Gesicht verliert, welches Graf Kleist auf die von ihm geschlagenen Wunden zu legen pflegt, beabsichtigt nicht, einen Strafantrag zu stellen, so daß, falls der Kranke nicht etwa stirbt, Graf Kleist auch in diesem Falle straffrei ausgehen wird. Die Polizei hat über das Vorkommnis Erhebungen angestellt und die Akten der Staatsanwaltschaft eingeleitet. — Wie wir erfahren, hat Graf Kleist mit den besten Vorsätzen das Gefängnis verlassen. Anfangs schien er jurüdergelegen leben zu wollen und hatte in der ruhigen Schmidstraße eine Privatwohnung sich gemietet. Graf Kleist war in seinen besseren Stunden selbst zur Erkenntnis gekommen, daß er seiner Familie Schande gemacht, und hat neuerdings ernstlich in Erwägung gezogen, Titel und Namen abzulegen und auf sein Fideikommiß zu Gunsten des nächsten Agnaten zu verzichten; er wollte dann für sein Teil mit einer

Wahrscheinlich sich begnügen. Im andern Falle würde freilich auch der Antrag auf Entmündigung kaum noch lange auf sich warten lassen. Angeht die neuesten Krankheitsfälle in der That als gemeiniglich erscheinen. Der Mensch kann unmöglich recht bei Sinnen sein, und es ist an der Zeit, ihn der Beobachtungsstation für Geistesranke zu übergeben. Die jüngste That erscheint um so zücker, als Warnidee in den Diensten des Grafen erkrankt ist. — Graf Kleff von Loh befindet sich nicht mehr auf freiem Fuß, sondern ist gestern zunächst nach dem Polizeiarrest am Alexanderplatz übergeführt worden. Dem Vernehmen nach ist jedoch ein neues strafrechtliches Verfahren gegen ihn nicht eingeleitet worden, seine Festnahme ist vielmehr nur wegen Mißbrauchs der ihm durch den Urlaub gewährten persönlichen Freiheit erfolgt.

Von einem Sir enenfang weiß das „D. Tgbl.“ das Folgende zu berichten: Von denjenigen Frauenpersonen, welche in den Abendstunden die Berliner Bahnhöfe zu umschwärmen pflegen, um ankommende fremde Goldstücke vom Platte der Jugend abzuladen und bei günstiger Gelegenheit zu plündern, ist eine der gefährlichsten soeben der Polizei in die Hände gefallen. Am Sonnabend kam ein fremder Landwirt mit der Schleifschleife Bahn hier an, der in einem Fremdenlogis am Küstriner Platz Einkehr halten wollte. In der Nähe des Plattes gesellte sich zu ihm ein Frauenzimmer, das so nett und schmeichlich war, daß sich der ältliche Mann verlocken ließ, mit ihr unter einen dunklen Thorengang zu treten. Als beide dort plauderten, erwiderte plötzlich Schritte auf dem Trottoir; schreien im höchsten Grade erschreckt, rief die Frauenperson: „Herr Gott! da kommt ein Schußmann!“ und fort war sie. Instinktiv griff der Fremde nach seiner Geldtasche, die er an einem Kleinen über der Schulter unter dem Ueberzieher getragen hatte — dieselbe war verschwunden. Da sich in derselben 500—600 M. Papiergeld befanden, so rannte der Fremde der Flüchtenden eiligt nach und schrie: „Halte die Diebin!“ Ein aus seinem Geschäft heimkehrender Kellner hielt die Flüchtlinge auf, Menschen sammelten sich an, und bald war auch ein Schußmann mit einem Nachwächter zur Stelle. Die gestohlene Tasche wurde bei der Frauenperson nicht vorgefunden; als man aber den zurückgelegten Weg absuchte, fand sich die Tasche im Stein. Dieselbe war jedoch geöffnet und leer. Auf dem Polizeibureau nannte sich die Ergriffene „Fräulein Leopold“; von dem Gelde wurde bei ihr nichts gefunden, so daß angenommen werden muß, daß sich unter den eingesammelten Menschen ihr Zufälliger befunden hat, und daß es ihr gelungen ist, diesem die Geldtasche in dem Wirtshaus zuzuführen. Als die Diebin der Kriminalpolizei zugeführt wurde, erkannte man sie als die Frau des Buchbinders Paul Espenhahn (Auguste, geb. Leopold), desjenigen berüchtigten Einbrechers, der erst kürzlich zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Interessant ist, daß Espenhahn und seine Frau früher durchaus anständige und arbeitssame Eheleute waren. Da hatte Espenhahn eines Nachts das Malheur, daß er auf der Straße infolge seiner Rücksichtslosigkeit wegen Schamverletzung verhaftet, angeklagt und zu mehreren Wochen Gefängnis verurteilt wurde. Als er die Strafe verbüßt hatte, war er ein anderer Mensch geworden. Er arbeitete nicht mehr, sondern lebte lediglich vom Diebstahl. Auch seine Frau verleitete er dazu. Als er nach mehreren kleinen Bestrafungen zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, war seine Frau beteiligt und erhielt neun Monate Gefängnis. Nachdem sie diese Strafe verbüßt hatte, ließ sie sich von ihrem Manne, der noch lange im Zuchthaus bleiben mußte, scheiden, sie wagt sich der Prostitution in die Arme und betrieb dabei die Spezialität, die in ihr Garn gegangenen Opfer auszuplündern. Nachdem sie deshalb wiederholt vorbestraft ist, dürfte ihr jetzt das Zuchthaus sicher sein. Sie ist etwa 30 Jahre alt und wird als bildhäßliche Frau geschildert.

Wegen Brandstiftung verhaftet wurde die Dienstmagd Anna Barnack. Sie diente bei einem Kaufmann in der Hühnerstraße und wollte sich dadurch an ihrer Herrschaft für angeblich schlechte Behandlung rächen, daß sie vorgestern Nachmittags während ihres Alleinseins in der Wohnung Betten und Möbel mit Petroleum begoß und anzündete. Hierauf verließ sie eiligst mit einem Wäschekorbe, in welchem sie ihre Kleider und Garderobestücke der Herrin gepackt hatte, die Wohnung und stürzte die Treppe hinab, indem sie dem ihr begegnenden Stiefsohn ihres Herrn zürte, es brenne oben, und sie müsse ihre Sachen retten.

Eine bedeutende Fundunterschlagung, bei der es sich um ein Objekt von 10000 M. handelt, beschäftigt seit Montag Abend unsere Kriminalpolizei. Ein Bierfahrer einer hiesigen Brauerei hatte den Auftrag, am Mittwoch Abend eine Summe von 10000 M. in einzelnen Tausendmarktscheinen nach einem Bankhause zu bringen, und steckte die Scheine in seine Brieftasche. Unterwegs, in der Hagelbergstraße, verlor jedoch der Bote die Tasche, und ein achtjähriges Mädchen, deren Eltern in dieser Straße wohnen, fand bald darauf dieselbe. Noch hielt das Kind den wertvollen Fund in der Hand, als plötzlich eine Frau an das Mädchen herantrat, demselben die Tasche abnahm und sich damit schleunigst zu entfernen suchte. Ein Mann aber, welcher den Vorgang beobachtet hatte, ging der Frau nach, redete heftig und drohend auf dieselbe ein, und nun bemerkte das Kind, welches dem Paare gefolgt war, wie die Frau die Tasche öffnete und dem Mann Geldscheine daraus übergab, worauf beide in verschiedener Richtung sich entfernten. Das Kind machte seinen Eltern von dem Vorgange Mitteilung, und diese benachrichtigten die Polizei davon, welcher übrigens auch der Verlust von dem Bierfahrer mitgeteilt worden war. Die Nachforschungen nach den betagten Personen sind sofort eingeleitet worden.

Erschossen hat sich, wie die dortige Polizeiverwaltung hierher telegraphisch mitteilt, in Leipzig der Arzt Georg Stanislawski, als er bei Ausführung eines Diebstahls betroffen wurde. Er wurde von der hiesigen Polizei gesucht, hatte sich aber seiner Ergreifung zu entziehen gewußt. Er ist dringend verdächtig, zwei der neulich in der Wilhelmstraße verübten Diebstähle ausgeführt zu haben, und zwar die bei einem Verlagsbuchhändler und einem Ingenieur in Nummer 129 bezw. 124. Der dritte Diebstahl in Nummer 136 ist zweifellos nicht von gewerbmäßigen Einbrechern und nicht von denselben Personen verübt, welche die beiden anderen ausgeführt haben. — Ein Mißschuldiger des Georg Stanislawski ist gestern in der Person des Bruders desselben, des Schmiedegesellen St., verhaftet worden. Derselbe soll zu der Homann'schen Ein-

brecherbande gehören, deren Mitglieder bis auf diesen einen St. bereits insgesamt hinter Schloß und Riegel liegen.

Aus dem Reichspostmuseum, Leipziger Straße 15, sind vorgestern Mittag, in der Zeit zwischen elf und ein Uhr, während dasselbe für Besucher geöffnet war, wertvolle und zum Teil unerlässliche Briefmarken aus Owallor, Neu-Schottland, Venezuela, Chile, Peru und Neu-Seeland im Gesamtwerte von 2000 M. gestohlen worden. Eine Warnung für Händler und Liebhaber vor dem Ankauf dürfte am Plage sein.

Strafporto bei Benutzung unguiltig gewordenen Briefmarken muß jetzt sehr häufig erhoben werden, da trotz aller Bekanntmachungen das korrespondierende Publikum immer noch die alten Briefmarken, die mit dem 31. Januar d. J. ihre Gültigkeit verloren haben, vielfach benutzt. Die Post betrachtet alle mit solchen Marken belegten Briefschaften als unfrankiert und erhebt für eine derartige Postkarte 15 Pfennige, für einen Brief 20 Pfennige Strafporto. Leider müssen wieder die Unschuldigen darunter leiden; denn die Empfänger der falsch frankierten Postsendungen müssen, wenn sie nicht die Annahme verweigern, das Strafporto zahlen.

Der Polizeipräsident Freiherr v. Richthofen erläßt die übliche Warnung vor Ausschreitungen und Unfug während der diesjährigen Vordiversion, namentlich in den Vordiversionen selbst.

Für die Lebensversicherung steht ein günstiger Ausschlag in Aussicht; denn es kann als sicher angenommen werden, daß das Einkommensteuergesetz die Versicherungsprämie auf den Todes- oder Lebensfall bis zum Jahresbetrag von 600 M. steuerfrei lassen wird. Wer also 600 M. jährlich spart und in Konjols anlegt, muß die Einkommensteuer hiernon entrichten; wer die 600 M. in einer Lebensversicherung anwendet und damit spart, ist in dem genannten Betrage steuerfrei.

Die Zulassung des Klägers zum Armenrecht nach den Bestimmungen des § 111 der Civilprozessordnung hat für den Gegner die einstweilige Befreiung von der Beibringung des Prozessvollmachts-Stempels zur Folge. Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 2. Februar 1891. (I. 226.)

Die Nachricht von dem Entschluß des Herrn Landgerichtspräsidenten Angern, die Spruchabteilungen des Amtsgerichts I Berlin in das Gebäude der Neuen Friedrichstraße zu verlegen, hat in der Anwaltschaft lebhafteste Bewegung hervorgerufen. Wir erfahren, daß brabstichtig ist, gegen die Ausführung bei Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister vorstellig zu werden. Die Bedeutung der räumlichen Trennung ist in dieser Zeitung bereits hervorgehoben; sie besagt, daß von demselben Anwalt die Praxis am Landgericht I und Amtsgericht I nicht wahrgenommen werden kann. Ob es etwa im Plar der Justizverwaltung liegt, eine derartige Trennung der Anwaltschaft vorzubereiten oder durchzuführen, ist uns nicht bekannt. So lange eine solche Trennung nicht stattgefunden hat, erscheint es allerdings nicht ohne Bedenken, wenn thatsächlich eine Trennung lediglich durch die Gerichtsitzungen in verschiedenen Gebäuden hervorgerufen wird. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß Substitutionen zur Regel werden müssen dergestalt, daß die Parteien selten von dem gewählten Anwalt vertreten würden. Die räumliche Trennung wird unnötig, wenn ein Umbau in der Neuen Friedrichstraße ausgeführt wird und zweckmäßig ausgeführt werden kann. Hierbei darf der Geldpunkt auch nicht außer Betracht bleiben.

Der Akademisch-Juristische Verein feierte am Montag Abend in der Berliner Ressource, Kommandantenstraße 57, sein 21. Stiftungsfest. Die Beteiligung war äußerst reg. Ein schöner Damenstolz zog sich an den Bänden entlang. Am Vorstandstische saßen außer den Zeleilern Geheimrat Justizrat Professor Hirschius, die Professoren Niemann, Löffler und Kubo und andere Ehrengäste Platz genommen. Das Kaiserhoch wurde vom Vorsitzenden des Vereins stud. jur. Sommer ausgebracht, worauf derselbe Redner die Gäste namens der Festveranstalter begrüßte. Die Rede auf die Professoren hielt caad. jur. Heilig. In launiger, oft von Beifall- und Heiterkeitsschauern unterbrochener Rede dankte Professor Hirschius. In Erwähnung der vom Vorredner berühmten Teilnahme der deutschen Studentenschaft an der Bolognafeier erinnerte er an seine Kundgebung über die Schäden des Duellwesens und die Zustimmungsbeweise und Vorwürfe, welche er dafür geerntet, und führte aus, daß er während seiner Amtsführung als Rektor der Universität wohl gereizt habe, daß es nie seine Absicht gewesen sei, die akademische Freiheit zu beschränken. Er habe sich im Gegenteil bemüht, den akademischen Vereinen die Bahn zu einer kräftigen Entwicklung frei zu machen, und freue sich, daß seine damals ausgesprochenen Anschauungen einen so guten Boden und auch namentlich im Akademisch-Juristischen Verein eine erfolgreiche Pflanzstätte gefunden haben. Ein vivat, forest, cressat diesem Verein! Es folgten Reden auf Professor Niemann, der seine 72. Geburtsfeier beging, auf die alten Herren, die Damen und die übrigen Gäste. Den Uebergang zur Fidelity bildete „auf allgemeines Verlangen!“ die Aufführung des großen historischen Trauerspiels „Leges XII Tabularum“ oder „Der Nord der Virginia“, die natürlich den erwarteten und verdienten Heiterkeitserfolg hatte.

Die Emanzipations-Bestrebungen der Frauen, wie sie in den Petitionen an die Parlamente zum Ausdruck kommen, nehmen einen immer weiteren Umfang an. Nachdem vor einiger Zeit der Reichstag um die Zulassung der Frauen zum Studium der Medizin und das preussische Abgeordnetenhaus um eine solche zum pharmazeutischen Studium ersucht worden waren, liegt jetzt dem letzteren eine Eingabe vor, in welcher die Errichtung eines Mädchengymnasiums oder die Zulassung des weiblichen Geschlechts zur Ablegung des an den bestehenden Gymnasien eingeführten Maturitätszeugnisses in Antrag gebracht wird.

Die städtische Schuldeputation beabsichtigt, die Kongressionierung einer neuen höheren Privat-Mädchenschule im Stadtteil Roabit vom 1. April d. J. ab höhererorts zu befürworten. Geeignete Bewerber und Bewerberinnen um die Leitung dieser Anstalt müssen ihr Gesuch nebst ihrem Lebenslauf und Zeugnissen, unter denen der Nachweis der besten Bekanntschaft als Rektor beziehungsweise als Schulvorsteherin nicht fehlen darf, bis zum 22. d. M. an die städtische Schuldeputation einreichen; spätere

Meldungen werden nicht berücksichtigt. Der Leiter der Anstalt hat eine Unternehmung aus städtischen oder sonstigen öffentlichen Mitteln nicht zu erwarten.

Ueber ein neues Heilmittel bei Maul- und Klauenseuche berichtete vorgestern Professor Eggeling im Zellower landwirtschaftlichen Verein. Das Heilmittel besteht in Anilinfarbstoffen. Es ist ein in der Wissenschaft seit längerem eingeführtes Verfahren, Bacillen durch Einführung von Anilinfarben für experimentelle und dergleichen Zwecke zur Ersehnung zu bringen. Dabei hat man gefunden, daß einige dieser Farbstoffe die Bacillen töten. Es lag nun nahe, daß man diese Beobachtung auch therapeutisch zu verwerthen suchte. Professor Stilling in Straßburg war es zuerst, der unter dem Namen Pochthant ein derartiges Heilmittel in die chirurgische Praxis einführte, und Departementstierarzt Merdors hat in Breslau erfolgreiche Versuche gemacht, das Mittel zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche anzuwenden. Das Mittel kommt in zwei Arten durch die Darmstädter Firma March & Co. in den Handel. Eine blaue, intensiver wirkende Art besteht aus Methylenblau, eine gelbe aus Auramin. Auch die Art der Aufmachung ist verschieden, es wird teils in Form von Streupulver, teils in Form von Stiften verkauft. Die Anwendung ist eine einfache. Bei der Maulseuche wird der frische Körperteil mit einer Lösung von 1 : 1000 ausgespritzt, bei der Klauenseuche wendet man eine Lösung von 1 : 100 an, bei der Klauenseuche finden die gelben Pochthantstifte angemessene Verwendung.

Dem Professor Helmholz ist vom Präsidenten der französischen Republik das Großoffizierskreuz der Ehrenlegion verliehen worden.

Oberst J. D. Neuland, der Landes-Großmeister der Großen Landesloge von Deutschland, ist vorgestern früh um fünf Uhr sanft entschlafen. Der Heimgegangene, welcher in den Kreisen der Freimaurer und weit darüber hinaus hohes Ansehen genoß, hat ein Alter von nahezu 88 Jahren erreicht; er wurde am 18. September 1803 geboren. Als Ingenieursoffizier fand er Gelegenheit, sich vor allem bei der großen Pulverexplosion, die in Rom in den fünfziger Jahren stattfand, durch entschlossenes und mutiges Vorgehen hervorzuthun, wofür er mit der Rettungsmedaille am Bande ausgezeichnet wurde. Der Freimaurer schloß er sich am 14. Dezember 1848 an, seit 1883 stand er als Großmeister an der Spitze der Großen Landesloge von Deutschland. Vor etwa zwei Jahren war ihm das Glück beschieden, mit seiner ihn nun überlebenden Gemahlin das Fest der diamantenen Hochzeit begehen zu können, aus welchem Anlaß dem verdienten Manne zahlreiche Ovationen zu teil wurden. Außer der Gattin überlebte ihn eine Tochter. Der Verstorbenen hatte sich bis vor kurzem einer Nüchternheit zu erfreuen, die den Folgen des Alters zu trotzen schien. Vor acht Tagen war eine Erkrankung den ehrwürdigen Greis auf das Krankenbett, das er nicht mehr verlassen sollte. Die Erläuterungserscheinungen griffen den altersschwachen Körper so an, daß schon vorgestern der Tod erwartet wurde. — Die Trauerfeier für den Entschlafenen wird im großen Saale des Logengebäudes in der Oranienburgerstraße mit allen maurerischen Ehren stattfinden. Seine letzte Ruhestätte erhält der Tote auf dem Garnisonkirchhof in der Hasenheide.

Der Hofgärten-Direktor Jähle in Sanssouci wird demnächst in den Ruhestand treten.

Wiederum fällt ein Stück des historischen Berlins der allgemeinen Bauhätigkeit zum Opfer. Es ist dies das bekannte „Luisenbad“ auf dem „Gesundbrunnen“, welches seinen Namen nach der Königin Luise trägt. Auf dem Grundstück des Luisenbades, Badstraße 35, entspringt eine außerordentlich stark eisenhaltige Quelle, die jetzt nur noch wenig Wasser giebt, Ende des 17. Jahrhunderts aber schon den Berlinern als „heilkräftig“ bekannt war und von Kranken und Gebrüchlichen viel benutzt wurde. Auf dem Terrain des uralten Bades wird nun eine neue Straße durchgeführt.

Das Gräflich Redern'sche Hotel wird umgebaut und für Privatwende vermietet werden. Es wird ja wohl beträchtliche Miete bringen; aber so hoch, wie sie vor 18 Monaten der amerikanische Gesandte, Hr. Phelps, bot, wird sie sich nicht belaufen. Herr Phelps bot für die drei Jahre — länger konnte er sich nicht binden — je 10000 M. Miete, und sein Gesuch wurde von der damals einflußreichsten Stelle befürwortet. Die damals gegebene Antwort war inbessen, daß der alte, vornehme Besitz des Hauses überhaupt nicht vermietet werden würde.

Daß die Kinder des preussischen Königshauses mit Wasser aus dem Jordan getauft werden, ist eine in Berlin wenigstens allgemein bekannte Thatsache; doch rüßt dieselbe außerhalb Berlins noch vielfach auf Zweifel und Widerspruch. Ein solcher veranlaßte die Redaktion des „Doppelner Wochenbl.“, sich um Auskunft an Konfessionrat Dyander, der die Taufe des jüngsten Prinzen, des Prinzen Joachim, vollzog, zu wenden, der denn auch die Antwort gab, daß die Taufen im königlichen Hause stets mit Jordanwasser vollzogen werden, von dem ein Vorrat in der Schloßapotheke aufbewahrt wird. Auch von der jetzt vollzogenen Taufe des Prinzen Joachim ist das übriggebliebene Wasser sorgfältig aufgespart und dorthin zurückgeliefert worden.

Der Verein ehemaliger Bierundzwanziger, einer der größten Militärvereine Berlins, blickt in diesem Jahre auf eine 20jährige Thätigkeit zurück. Unter Leitung seines Vorsitzenden, des Geheimen Hofrat Schulz im Militär-Cabinet, zählt er nahe an 600 Mitglieder. Der Verein besitzt ein Vermögen von 20000 M.; er hat in der Zeit seines Bestehens über 13000 M. für Unterstützungen an hilfsbedürftiger Kameraden sowie an Witwen und Waisen verstorbenen Mitglieder verwendet. Die Versammlungen finden stets Donnerstags nach dem 1. und 15. jeden Monats in Kellers Lokalitäten, Köpnickstraße 96, statt, wo auch am Sonnabend, 28. Februar, der diesjährige Maskenball abgehalten wird.

Ueber ein am Schiffbauerdamm neu zu erbauendes Theater macht der „Confectionär“ folgende Mitteilungen: Die Eröffnung soll, wenn irgend möglich, schon im Laufe des nächsten Jahres stattfinden. Das Theater wird circa 800 Plätze fassen und mit dem allergrößten Luxus ausgestattet sein; es soll das eleganteste der Reichshauptstadt werden. Es wird dem seinen Lustspiel gewidmet sein. Unterhandlungen über die Leitung des neuen Theaters werden mit Herrn Direktor Jauner in Wien gepflogen.

Für die Berliner Kunstausstellung haben bereits viele französische Künstler Werke angemeldet, so Bouguereau, Detaille, Grevg, Hermitte, Benjamin Constant, Carrière, Dura, Roll, Jules Brecheire, Huber, Besnard.

Zum Gedächtnis Richard Wagners veranstalteten am Montag in der Philharmonie die beiden Wagner-Vereine Berlin und Berlin-Potsdam ein großartiges Konzert, dem die kaiserliche Familie, Frau Cosima Wagner sowie deren Sohn und Töchter beizuhöhen. Der Saal war bis auf den letzten Platz ausverkauft. An der Spitze des bedeutend verstärkten Orchesters — es waren der Hindemith'sche Damenchor, der hannoversche Männer-Gesangverein und mehrere Solisten herangezogen worden — stand Professor Hindemith, der sich um die Wagner'sche Musik in Berlin hochverdient gemacht, und leitete das Ganze. Die Feier begann mit dem Vorspiel aus „Parsifal“, dem dann zwei Scenen des zweiten Actes und der Schluss des dritten folgten. Herr Busch als Amfortas, Herr Severin als Klingsor und Herr Grüning aus Hannover als Parsifal sowie Frau Sacher als Kundry sangen untadelhaft und wurden mit reichem Beifall belohnt. Von besonderer Wirkung war gleichfalls der Chor der Zauber Mädchen, der von dem oben erwähnten Damenchor gesungen wurde. Nach „Parsifal“ wurde das hier wenig bekannte Jugendwerk Wagners „Die Hochzeit der Apollon“ aufgeführt, wobei der hannoversche Männer-Gesangverein erfolgreich mitwirkte; doch sei das philharmonische Orchester nicht vergessen. Der Kaisermarsch, der auch vom Auditorium mitgesungen wurde, bildete den Schluss der würdigen Abend-Feier.

Frau Sembrich hat am Sonntag ihr Gastspiel in Petersburg als Rosina im „Barbier“ begonnen. Der Erfolg war ein großartiger. Mit ihr traten Rasini und Colotto auf.

Von Frau Anna Schramm erhalten wir eine Zuschrift, durch welche die in der Genesung befindliche Künstlerin allen denen ihren herzlichsten Dank ausdrückt, welche ihr während der langen Krankheit Beweise der Liebe und Teilnahme gegeben haben.

Fräulein Clara Meyer erhält nach ihrem Austritt aus dem Verbands des königlichen Schauspielhauses ein Ruhegehalt von 4800 M.

Fräulein Marie Meyer wird noch während dieser Spielzeit dreimal im künftigen königlichen Schauspielhaus als Gast auftreten. Eine feste Verpflichtung ist für den Herbst vorgesehen. Die Hofbühne gewinnt in dieser Schauspielerei endlich einen Ersatz für Frau Frieda Blumauer. Fräulein Meyer, von Geburt Schleglerin, hat viele Jahre als naive Liebhaberin dem Hof- und National-Theater zu München angehört. Viola in „Was ihr wollt“, Franziska in „Minna von Barnhelm“ gehörten zu ihren vorzüglichsten Rollen. Den Uebergang ins ältere Fach fand sie in Hamburg, und vor 2½ Jahren kam sie nach Berlin ans Festspiel-Theater, wo sie jedoch nur kurze Zeit verblieb und nur als Dobronowa im „Fall Clemenceau“ und später als Großmutter im „Bienenkorb“ hervortrat. Ihre Mama Bodewitz in „Einame Menschen“ ließ alsdann keinen Zweifel mehr übrig, daß diese vielseitige Künstlerin auf all' unseren ersten Bühnen im Fach der Mütter und älteren Damen nicht ihres gleichen hat.

In der Vorstellung des neu in Scene gesetzten Lustspiels „Roderich Heller“ morgen im königlichen Schauspielhaus wird Herr Bolmer zum ersten Male die Titelrolle spielen. Außerdem wirken die Damen Kramm, Kahle, Conrad, Bergmann, Hellmuth-Bräm sowie die Herren Krause, Herber, Kahle, Oberländer, Kehler, Blasche, Link, Müller, Siegrist etc. mit.

Die beiden Reuheiten des „Lessing-Theaters“, welche heute zur Aufführung gelangen, führen fast das gesamte Künstler-Personal desselben auf die Bühne. Das Drama „Das Gnadenbrot“ von J. Turgenjew, welches in der deutschen Bearbeitung von Eugen Zabel aufgeführt wird, ist von Herrn Direktor Anno in Scene gesetzt, während bei dem Schauspiel „Fortuna“ von Hermann Faber die Regie von Oskar Höder geführt wurde. Mit den Proben zu „Thermidor“ wird am nächsten Montag begonnen und auf die Wünsche Sardous nach Verschiebung der Aufführung keine Rücksicht genommen werden.

Politische Chronik. Ein Rundschreiben des Handelsministers an die Handelskammern Rheinlands und Westfalens will eine Feststellung darüber veranlassen, ob die rheinisch-westfälischen Kohlengruben unter dem Vorwande des Wagenmangels die ausländischen Abnehmer zu Ungunsten der inländischen bevorzugen. — An der gestrigen Berliner Börse wurde das Gerücht verbreitet, daß die Regierung einen Kriegswurf gegen

die Kartelle und Ringbildungen der Großindustriellen vorbereite. — Die „Köln. Ztg.“ will wissen, daß die Arbeiterbewegung, die neuerdings in Westfalen wieder feste Gestalt gewonnen habe, in Regierungskreisen mit großem Ernste beobachtet werde, und daß die verbündeten Regierungen entschlossen seien, die Kommissionsbeschlüsse zur Gewerbenovelle als die äußerste Grenze anzusehen, bis zu der sie in der Verwirklichung der Arbeiter-Vereinigungen gehen können. — Fürst Bismarck und seine Freireisenden geben den französischen Blättern zu den abenteuerlichsten Gerüchten Veranlassung. Man spricht schon von seiner Verlegung in Anlagezustand. Wie der „Figaro“ sich aus London melden läßt, soll Fürst Bismarck vier Kisten mit Papieren bei einer dortigen Bank hinterlegt haben; zwei andere seien unterwegs, und man erwarte, daß er selbst seinen Aufenthalt in England nehmen werde. Selbstverständlich sind diese Dinge nur für Franzosen glaubhaft; doch mögen sie dem Fürsten Bismarck zeigen, wohin seine Freireisereien führen. — Im deutschen Schutzgebiet in Ostafrika sollen den „Times“ zufolge heftige Kämpfe zwischen den Bismarck'schen Truppen und den Stämmen unweit des Kilimandscharo stattgefunden haben. Es verlautet nach diesen der Bestätigung sehr bedürftigen Nachrichten, daß Bismarck auf der Rückkehr begriffen sei. — Der internationale Sozialistenkongress wird am 18. August d. J. in Brüssel zusammentreten und seine Sitzungen über acht Tage erstrecken. Der Generalrat der belgischen Arbeiterpartei macht bekannt, daß er in einigen Tagen Einladungen in französischer, englischer und deutscher Sprache erlassen werde. Alle Länder Europas sowie die Vereinigten Staaten werden Delegierte zum Kongress schicken. — In den letzten Tagen haben in belgischen Industrie- und Arbeiterzentren zahlreiche Arbeiterversammlungen stattgefunden mit der Absicht, einen allgemeinen Streik zu organisieren, im Falle die Kammern die Revision der Verfassung verweigern sollten. Aus dem Verhandlungen ergibt sich, daß die Arbeiter entschlossen sind, den Streik einzutreten, und einen Streikfonds gegründet haben. — In dem neuen spanischen Senat wird die Regierung nach den letzten Nachrichten eine Majorität von 196 Stimmen haben. — Drahtmeldungen aus Chile, die bis zum 27. Januar reichen, berichten namentlich, daß die Revolution fortgeschritten. Auf der Insel Valparaiso sei bereits das gesamte Land in der Nacht der Aufständischen. Präsident Balmaceda erließ am 20. Januar eine Proklamation, aus welcher hervorgeht, daß außer der Armee 10 000 Mann Nationalgardien zu seiner Verfügung stehen. In Santiago sind Verteidigungswerke errichtet worden. Rings um den Palast und die Staatsgebäude wurde Artillerie postiert. Der Präsident beabsichtigte, in Peru Waffen und Munition anzulassen; aber da die Dampfer in den Händen der Aufständischen sind, so konnten die Kaufaufträge nicht ausgeführt werden. 2000 Aufständische landeten in Coquimbo, wo sie von den Einwohnern begeistert empfangen wurden. In der Umgegend von Coquimbo haben Rebellen stattgefunden, wobei die Insurgenten siegreich waren. Zwei Regimenter von den Regierungstruppen gingen zu den Aufständischen über. Das Herz des Präsidenten ist auch sonst durch Massen-Desertierungen geschwächt worden; so entließen u. a. bei Valdivia in Süd-Chile, welches die Insurgenten besetzten, viele Soldaten.

Vermischtes.

— Zum letzten Worte in Whitechapel wird aus London geschrieben: Wie übrigens nunmehr ermittelt worden ist, heißt die Ermordete Frances Cole. Ihr Vater, ein hochbetagter Insaße des Armenhauses von Vermonsey, und ihre Schwester haben die Leiche erkannt. — Wenn der Verhaftete nicht der Mörder ist, so muß das Verbrechen von dem berüchtigten Frauenmörder verübt worden sein, und auf diesen will nun die Heilsarmee Jagd machen. Die drei Brigaden, mit welchen sie die Sünde und das Elend im Oriente bekämpfte, die „Spelunken-Schwester“, die „Rettungsmädchen“ und die „Gefängnisbrigade“, kennen fast alle Schlupfwinkel des Laßers und Verbrechens im Oriente von London. Möglicherweise, daß ihnen ein Triumph zufällt, den zu erlangen, alle Fingigkeit der gerühmten Londoner Geheimpolizei nicht ausreichte. Allerdings setzt man größere Hoffnungen auf den neuen Polizeihauptmann Bradford, welchem während seiner früheren Thätigkeit in Indien die Aufindung einer geheimen Mörderbande gelungen. Auch Bluthunde, mit denen bereits im Herbst 1889 Versuche angestellt worden, sollen auf neue in den Dienst der Kriminalpolizei gestellt werden. Sir Charles Warren, der damalige Londoner Polizeipräsident, ließ sich zur Probe von den Hunden verfolgen

und wurde schon 20 Minuten, nachdem er sich auf den Weg gemacht, von ihnen gefunden. Leider behagte das Londoner Klima den Bluthunden nicht, sie liefen davon und wurden auch nicht zurückgebracht.

— Begeisterung für Wagners Kompositionen in Paris. Aus Paris wird der „National-Zg.“ vom 11. Februar geschrieben: In dem heutigen Lamoureux-Konzert im Circus der Elyseischen Felder konnte man sich davon überzeugen, welches enthusiastische Publikum die Musik Richard Wagners in Paris gewonnen hat. Die große Scene aus dem zweiten Act von „Tristan und Isolde“, welche bekanntlich nicht weniger als 40 Minuten dauert und selbst auf der Bühne schließlich ermüdend wirkt, wurde von diesem französischen Publikum ohne den Nimbus der Bühne mit einer wahren Andacht, die sich bis zur Ekstase steigerte, angehört; und als der letzte Accord verklungen war, entsetzte sich ein Beifallssturm, von dem man sich in Deutschland kaum einen Begriff machen kann. Dreimal mußte Frau Billi Lehmann und ihr Partner, Herr Kallisch, mit dem Dirigenten Lamoureux auf der Estrade erscheinen, und die ihnen bereiteten Ovationen wollten kein Ende nehmen. Frau Lehmann sang die überaus schwierige Partie tadellos, und Herr Kallisch als Tristan war ein durchaus würdiger Partner dieser Isolde. Ich hatte Herrn Kallisch seit seinem Berliner Engagement nicht wieder gehört und war überrascht von seiner Umwandlung; er ist aus einem Enor der italienischen Schule ein vorzüglicher Wagner-Sänger geworden. Der große Circus war überfüllt, mehrere hundert Personen konnten keinen Platz finden. Das deutsche Künstlerpaar wird am nächsten Sonntag nochmals auftreten.

— Zum Falle des flüchtigen Bankier Macé. Paris, 16. Februar. Heute Morgen wurde der Geldschrank des flüchtigen Bankiers Verneau, genannt Macé, geöffnet. Zu ihrem Erschrecken fanden die damit betrauten Behörden darin 550 000 Fres. in Banknoten und Gold. Außerdem fand man seinen Kunden gehörige Obligationen. Jedes Päckchen trug den Namen des Besitzers. Eine Note Verneaus gab genau den Inhalt des Geldschranks an. Nachmittags öffnete man den Geldschrank Verneaus in den Kellern des Credit Foncier. Er enthielt nur eine Masse von Wertpapieren aller Art. Man schätzte gegenwärtig die Aktiva Verneaus auf 1½ Millionen, wie er auch in dem Schreiben, in welchem er dem Polizeikommissar seines Viertels seine Abreise ankündigte, gesagt hatte.

— Ein großer Theaterstandal wird aus Toulouse gemeldet. Kürzlich hatten Studenten Madame Ruth, die Heroine des dortigen Variété-Theaters, gebeten, in einer Wohlthätigkeits-Vorstellung mitzuwirken. Die Künstlerin aber wollte nur auftreten, wenn sie dafür bezahlt würde. Die Studenten beschloßen, dagegen öffentlich zu demonstrieren, und wählten dazu den Samstag-Abend der Frau Ruth. Sie verhinderten den Anfang der Vorstellung, einige der Studenten hielten Reden, die Polizei war unfähig, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Madame Ruth versuchte, Erklärungen abzugeben, umsonst, der Lärm währte fort. Endlich nach zwei Stunden gab der Präsident der Studenten-Verbindung das Zeichen zum Aufhören des Tumultes, indem er hinzufügte: „Es verträge sich nicht mit der französischen Galanterie, die Rundergebungen gegen eine Frau länger fortzusetzen!“ — Die Studenten verließen darauf sämtlich den Saal, und das Stück konnte weiter gespielt werden.

— Große Wasserkno. Johnston in Pennsylvania, jene vor einigen Jahren von Hochfluten zerstörte, seitdem aber viel schöner aufgebaute Stadt, ist nach einer Depesche der „Post-Ztg.“ aus New-York vom 18. d. M. infolge heftigen Regens und Austritts des Flusses Conemaugh wieder von einer verheerenden Ueberschwemmung heimgesucht. Das Wasser ist bereits bis zum zweiten Stockwerk hundert von Häusern gestiegen. Die Bewohner wurden auf Booten aus den oberen Stockwerken gerettet. Die meisten Brücken sind weggeschwemmt. Bisher ist kein Lebensverlust zu beklagen; aber ein zahlreiches Viehgehege vergriff sich an dem Eigentum. Die Verbrecherklasse der Stadt erhielt Zuwachs durch die Freilassung aller Sträflinge, weil die Behörden fürchteten, daß die Sträflinge in ihren Zellen ertrinken könnten. Die Cambria-Eisenwerke sind ebenfalls überschwemmt, und tausende von Arbeitern müssen insolge dessen feiern.

* Rumänische 5 pCt. fundierte Staats-Anleihe. Die nächste Ziehung findet am 1. März statt. Gegen den Kursverlust von ca. 2 pCt. bei der Auslösung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 12 Pfg. pro 100 Mark.

Theater. Opernhaus. Donnerstag: Hanne. **Freitag:** Die lustigen Weiber von Windsor. **Schauspielhaus. Donnerstag:** Der neue Herr. **Freitag:** Roderich Heller. **Deutsches Theater. Donnerstag:** Ehrenschanden. **Ehrbare Mädchen. Freitag:** Die Kinder der Exzellenz. **Wallner-Theater. Donnerstag und Freitag:** Miß Helene. **Friedrich-Wilhelm-Räthel'sches Theater. Donnerstag und Freitag:** Reichener Porzellan. **Pariser Leben. Belle-Alliance-Theater. Donnerstag und Freitag:** Pension Schöller. **Adolph-Grün-Theater. Donnerstag und Freitag:** Adam und Eva.

Thomas-Theater.
Alte Jacobstraße 20.
Zum 17. Male:

Der Registrator auf Reisen.
Poste m. Gesang in 3 Akten von A. Arronge und G. v. Roser. Musik von A. Bial und G. Steffens. Die neuen Couplets von A. Den der. Eöfor Wichtig: G. Thomas. Morgen dieselbe Vorstellung.
Anfang 7½ Uhr.

Bürgerliches Schauspielhaus.
Donnerstag:
Demi-Monde.

Victoria-Theater.
Zum 81. Male:
„Die sieben Raben.“
Romantisches Zaubermärchen in 5 Akten von Emil Böhl. Musik von G. Lehnhardt. Ballettkompositionen des 3. Actes von G. A. Kaida. Balletts von G. Severini. In Scene gesetzt von Wilhelm God.
Anfang 7½ Uhr.

Residenz-Theater.
Direction: Sigmund Lautenburg
Blumenstr. 9. Wallnertheaterstr. 16—17
Donnerstag, den 19. Februar 1891:
Zum 41. Male:

Der selbige Toupinel.
(Fen Toupinel.)
Schwan in 3 Akten von Alx. Briffon. Deutsch von Gustav. Rofor. In Scene gesetzt von Sigmund Lautenburg.
Vorher zum 41. Male: **Friquette.** Schwan in 1 Akt von Benno Jacobsohn. In Scene gesetzt von Sigmund Lautenburg.
Freitag, den 20. Februar. Zum 42. Male. **Der selbige Toupinel.** Vorher: **Friquette.**
Anfang 7½ Uhr. Ende der Vorst. nach 10 Uhr.

Theater der Reichshallen.
Enormer Erfolg des neuen Programms!
Unter anderem:
Amann, der beste Mimiker.
Die tollkühnen Jackley.
Die drolligen Durstigen.
Schwach und Schwächer.
Um 9½ Uhr:
Blanche Lescault,
die gefeierte Soubrette.
Ferner:
Das Räthsel Aërolithe!
Die geliebten Beduinen
Abachi und Masoud.
Die unübertroffenen Rollschuhläufer.
Fletscher. Die lustigen Pos-
emtl. Jigg, der komische Impresario.
Elsa Moser, elegante Kostümfängerin.
Auftreten aller Künstler.
Anfang der Vorstellung 7½ Uhr.

Berliner Theater.
Donnerstag: **Ein Freund der Frauen.**
Freitag: **24. Hon.-Borj. Goldsche.**
Sonntag: **Ein Freund der Frauen.**

Lessing-Theater.
Donnerstag, den 19. Februar 1891:
Zum ersten Male:
Das Gnadenbrot.
Drama in 2 Akten von Ivan Turgenjew, für die deutsche Bühne bearbeitet von Eugen Zabel.
Hierauf zum 1. Male:
Fortuna.
Schauspiel in 3 Akten von Hermann Faber.
Freitag, d. 20. Februar: **Hedda Gabler.**
Sonntag, den 21. Februar: **Das Gnadenbrot.** Hierauf: **Fortuna.**

Kölnener Dombau-Lotterie.
Ziehung 23., 24. und 25. Februar.
Nur haare Geldgewinne!
Hauptgewinne Mk. 75.000,
30.000, 15.000, 2 à 6000 etc.
Orig.-Loose à M. 3,50.
D. Lewin, Berlin C.,
16. Spandauerbrücke 16.
Druck v. Adolf Kridtmeyer Berlin C., Köpstr. 20.

Rundschau.

Zu den Tagesfragen. — Bei der geringen Aussicht auf eine günstige Erledigung des Volksschulgesezes wünscht man in Abgeordnetenkreisen, daß die gegenwärtige Tagung des Landtags sich darauf beschränken möge, das Steuergesetz und die Landgemeinde-Ordnung zum Abschluß zu bringen. Die Regierung beharrt in dessen dabei, daß die drei Reformgesetze als Ganzes behandelt werden sollen, und auch der Kaiser, wie die „Berl. Polit. Nachr.“ versichern, hat noch in jüngster Zeit mit vollster Bestimmtheit in diesem Sinne sich ausgesprochen. Die Länge der Tagung wird also wesentlich davon abhängen, in welchem Tempo die Landesvertretung die ihr gestellten Aufgaben zu bewältigen vermag. Sollte der Gang der Verhandlungen über das Einkommensteuergesetz, so wird warnend hinzugefügt, „dafür Vorbildlich sein, dann darf auf eine sehr lange Session mit Bestimmtheit gerechnet werden.“ Es wird aber dabei weniger auf das Abgeordnetenhaus ankommen als auf das Herrenhaus, wo sich Gruppen bilden, die schon jetzt erhebliche Abänderungen an dem Gesetz über die Einkommensteuer ins Auge gefaßt haben. Man glaubt, daß das Herrenhaus sowohl diesen Gesetzesentwurf wie die Landgemeindeordnung und das Wildschadengesetz erheblich abändern und an das Abgeordnetenhaus zurücksenden wird, und dann dürfte die Verständigung zwischen beiden Häusern, wenn sie überhaupt möglich ist, erst recht den Schluß der Tagung verzögern. Nebenfalls kann davon nicht die Rede sein, daß der Schluß noch im Frühsummer erfolgt.

Die Äußerungen des Kaisers über die Stellung der Großindustriellen zum Arbeiterschutz und bezüglich der Magdeburger Submission sind den beteiligten Kreisen so unangenehm gewesen, daß die „Berl. Polit. Nachr.“ die bisherigen Mitteilungen als Erfindung bezeichnen. Dem gegenüber stellt die „Lib. Korresp.“ folgendes fest: Was die Frage der Vergabe von Eisenbahnmateriale betrifft, so brauchen die Großindustriellen nur bei dem Minister v. Maybach anzufragen, ob der Kaiser auf Grund der auf die Magdeburger Submission von Eisenbahnschienen bezüglichen Centrumsanträge zu einem Bericht über diesen Vorgang aufgefordert und nach Prüfung desselben seine volle Uebereinstimmung mit dem Vorgehen des Ministers ausgesprochen habe. Bekanntlich wurde in Magdeburg dem englischen Werke Bolton-Wanghan & Co. der Zuschlag erteilt, da der Ring der deutschen Werke erheblich höhere Preise gefordert hatte, während dieselben deutschen Werke im Auslande, wo sie durch den Eisenzoll nicht geschützt sind, zu Schleuderpreisen liefern. Dieser Ausbeutung des Staates durch Verabredungen, welche die Konkurrenz ausschließen, hat Minister v. Maybach durch Erteilung des Zuschlags an das englische Werk ein Ziel gesetzt. Wie von anderer Seite hervorgehoben wird, war zunächst davon die Rede, daß die Großindustriellen mit den Angriffen, die sie wegen eines angeblichen Wagenmangels im Kohlenrevier an den Kaiser gegen den Minister v. Maybach richteten, dessen Sturz beabsichtigt hatten, der sich den Jörn der Schußjäger zuzog, weil er sich von dem Schienenring die Preise nicht habe diktieren lassen wollen. Der Kaiser bemerkte, daß ihm die Geschichte der Magdeburger Submission sehr wohl bekannt sei, und daß Maybach sehr recht daran gethan habe, dem Schienenring entgegenzutreten. Solche Ringe seien unhaltbar und ungesund. Der Gewerbestand könne auf den Schutz des Kaisers rechnen; denn das sei eine Tradition der Hohenzollern; aber einzelne Gewerkszweige dürften nicht auf Kosten der Allgemeinheit bevorzugt werden.

Die „Freis. Ztg.“ erfährt, daß der Kaiser auf dem parlamentarischen Diner keinerlei Drohungen gegen den Fürsten Bismarck ausgesprochen, sondern nur einem Gefühl des Bedauerns Ausdruck gegeben habe, daß ein so großer Mann derart seinen Ruhm zerstöre. Fürst Bismarck selbst soll in einem Privatgespräch bemerkt haben: Er halte alle durch die Zeitungen kolportierten Meldungen von absprechenden Urteilen des Kaisers über ihn für böswillige Erfindungen seiner Gegner, die er verachte. Der Kaiser wisse die Motive seiner politischen Mahnungen zu würdigen und werde nie an seinem Patriotismus zweifeln. Wie es scheint, macht der Fürst aus der Schonung, die der Kaiser bisher und auch auf dem parlamentarischen Diner gegen ihn beobachtet hat, sich Illusionen, zu denen die tatsächlichen Verhältnisse nicht berechtigen. Der Kaiser ist allerdings über die Bismarck'schen Preßtreiben tief verstimmt; aber er möchte äußerste Schritte gegen den alten Kanzler vermeiden. Die Sitzung des Staatsministeriums am Sonntag hat sich in der That mit der Bismarckfrage beschäftigt; doch ist vorläufig nur beschlossen worden, die Preßtreiben scharf im Auge zu behalten und alle Angriffe, die in den Bismarckblättern erfolgen, sofort im „Reichs-Anzeiger“ kritisch zu würdigen. Dabei soll indessen der Name des Fürsten nicht erwähnt, sondern stets nur die Abfertigung seiner beiden Organe erfolgen, nämlich der „Hamb. Nachr.“ und der „Münchener Allg. Ztg.“, in denen er vorzugsweise seine journalistischen Arbeiten veröffentlicht. Von diesem Grundsatze würde erst dann abgewichen werden, wenn Fürst Bismarck selbst aus der bisher sorgsam gehüteten Anonymität heraustreten und seiner Sache auch seinen Namen leihen würde.

An den diesjährigen großen Manövern in Frankreich werden, wie Freycinet im vorgestrigen Ministerrat mitteilte, vier Armee-corps, das 5., 6., 7. und 8., teilnehmen. Se zwei derselben bilden eine Armee, von denen die eine von dem General Davoust, die andere von dem General Gallifet befehligt wird. Den Oberbefehl über beide Armeen wird General Caussier mit dem Generalstabschef Miribel führen. Der Deputiertenkammer wurde das Budget vorgelegt. Leon Say stellte den Antrag, zunächst eine Generaldebatte zu eröffnen, doch entschied sich die Kammer in üblicher Art für Ueberweisung an den Ausschuß. Der bekannte Bischof Freppel wollte in Rom dagegen wirken, daß die Kurie den Bemühungen des Kardinals Lavigerie, den Klerus mit der französischen Republik zu versöhnen, ihre Sanction erteile. Er hatte gehört, daß der Papst beabsichtige, eine Encyclica an die französischen Katholiken zu erlassen, welche den Brief des Kardinals Rampolla an den Bischof von St. Flour betreffs der republikanischen Landhebung des Kardinals Lavigerie bekräftigen sollte. Bischof Freppel ersucht nunmehr, daß in Rom niemals an eine solche Encyclica gedacht worden sei; doch erklärte der Papst, daß er gethan habe, was er thun müsse, und daß er gegenwärtig weiterer Schritte sich nur enthalte, um den französischen Katholiken Zeit zu lassen zur Ueberlegung.

Im englischen Unterhause stellte der Gladstonianer Morley einen Tadelantrag wegen des Vorgehens der irischen Exekutiogewalt, das geeignet wäre, die Verwaltung des Gesetzes in Verzug zu bringen, während es die bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte der Irländer verletze. L. W. Russell bekämpfte den Antrag durch einen Unterantrag, in welchem erklärt wird, das Vorgehen der Regierung sei eine gebieterische Notwendigkeit geworden durch die illegale Verschwörung gegen die bürgerlichen Rechte eines großen Teiles der irischen Bevölkerung. Das Haus sei über die erfolgreiche Geltendmachung des Gesetzes in Tipperary und anderwärts erfreut, durch welche viel zur Wiederherstellung der individuellen Freiheit überall in Irland beigetragen worden sei.

In der Debatte über den Morley'schen Antrag ergriff auch Gladstone das Wort. Der große alte Mann erklärte schließlich unter lebhaftem Beifall seiner Partei, daß bei den nächsten Wahlen der Sturz der Toryregierung unabwendbar sein werde. Der erste Lord des Schachens Mr. Smith und der Generalsekretär für Irland Mr. Balfour verteidigten die Regierung. Balfour bemerkte schließlich, daß sich die Regierung durch die Ergebnisse der bisherigen Erntewahlen im Lande nicht hängen lassen; denn sie sei überzeugt, daß schließlich die Sittlichkeit den Sieg davontragen müsse. Der Morley'sche Antrag wurde mit 220 gegen 245 Stimmen verworfen. Beide Gruppen der irischen Partei stimmten für Morley. Mr. Gladstone wurde nach seiner großen Rede von heftigem Unwohlsein ergriffen und mußte noch vor der Abstimmung das Haus verlassen. Die „Pol. Korresp.“ veröffentlicht den Inhalt der bulgarischen Antwort auf das russische Memorandum über die angeblich in Bulgarien lebenden Nihilisten.

Die Antwort betont, daß die Anklagen jeder tatsächlichen Grundlage entbehren. Die bulgarische Regierung werde jederzeit in internationaler Beziehung die korrekteste Haltung beobachten und sei bestrebt, mit aller Welt in Frieden zu leben. Die Note macht einzelne Angaben über die in dem Memorandum bezeichneten Individuen und weist die Unbegreiflichkeit der russischen Behauptungen nach. Nichtsdestoweniger habe die bulgarische Regierung zwei der bezeichneten Personen zum Verlassen Bulgariens aufgefordert. Zum Schluß wird in der Antwort mit Bedauern konstatiert, daß sowohl bulgarische wie auch russische, in Bulgarien verurteilte Revolutionäre in Rußland mit Gunstbezeugungen überhäuft würden.

Reichstag. Am Dienstag wurde die zweite Beratung des Arbeiterschutz-Gesetzes fortgesetzt. § 105d bestimmt, daß der Bundesrat für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Ausschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe zulassen kann. Die bezüglichen Bestimmungen des Bundesrats sollen dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Ein Antrag Bebel will diese Ausnahmen auf solche Gewerbe beschränken, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Ausschub nicht gestatten. Die Abgg. Dr. Gausfleisch und Genossen (Dfr.) beantragen, daß die vom Bundesrat erlassenen Ausnahmegestimmungen außer Kraft zu setzen sind, wenn dies der Reichstag verlangt. Nach langer Debatte, an welcher sich die Abgg. Ulrich (Soz.), Gausfleisch (Dfr.), Hartmann (Konf.), Baumbach (Dfr.), Bebel (Soz.), Müller (Dfr.), Schrader (Dfr.), v. Stumm (Reichsp.), Orterer (Str.), Wollner (Dfr.), Clemm-Ludwigshafen (nl.) und Minister v. Boetticher beteiligten, werden die Anträge Bebel und Gausfleisch abgelehnt und § 105d unverändert in der Fassung der Kommission angenommen. § 105e bestimmt, daß für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervorzuhebender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkräfte bewegte Triebwerke arbeiten,

durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe zugelassen werden können. Der § 105f wird in seinen beiden Absätzen mit dem Kompromiß-Antrage Gausfleisch angenommen. In der gestrigen Sitzung wurde die zweite Beratung der Gewerbe-Gesetz-Novelle (Arbeiterschutzgesetz) bis § 105f fortgesetzt, welcher bestimmt, daß, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für bestimmte Zeit zugelassen werden können. Die Sozialdemokraten beantragen, statt „für bestimmte Zeit“ zu setzen „auf höchstens 14 Tage“. Abg. Stolle (Soz.) begründet diesen Antrag. Bundeskommissar Geh. Rat Wilhelm tritt den Bedenken des Vorredners mit dem Hinweis auf die Kontrollbestimmungen entgegen, denen die unteren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Zulassung von Ausnahmen unterworfen werden. Die beantragte Beschränkung empfehle sich nicht; sie würde namentlich bei Unglücksfällen sehr fühlbar werden. Abg. Böttcher (nl.) beantragt, daß, wenn Arbeiten der hier in Frage kommenden Art erforderlich werden, bevor die Erlaubnis zur Vornahme derselbe eingeholt werden kann, der Gewerbetreibende vor Beginn der Arbeiten schriftlich Anzeige bei der unteren Verwaltungsbehörde machen soll, welche alsdann nachträglich zu entscheiden haben soll, ob die Arbeiten gemäß Abs. 1 nötig waren. Abg. Dr. Hartmann (Konf.) wendet sich gegen diesen Antrag, der das Gesetz zu einem Messer ohne Festsitz und Klinge machen würde. Abg. Dr. Girsch (Dfr.) wünscht eine feste Fristbestimmung und stimmt deshalb für den sozialdemokratischen Antrag. Abg. Bebel (Soz.): Die Bestimmung des § 105f werde gemißbraucht werden. Der Antrag Böttcher möge zu den schon vorhandenen noch eine neue Hintertür fügen. § 105f wird unverändert nach der Kommissions-Vorlage angenommen. § 105g bestimmt, daß das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf andere Gewerbe ausgedehnt werden kann. Diese Bestimmungen sollen dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Abg. Payne (Volkep.) spricht gegen diese Bestimmung und verlangt, daß eine solche Ausdehnung nur durch Gesetz erfolge. Auf Grund des vorliegenden Paragraphen könnte der Bundesrat eines Tages die Sonntagsarbeit im Verkehrs- und im Schankgewerbe verbieten. Handelsminister v. Berlepsch befreit dies unter Hinweis auf § 105i, der Schank- und Verkehrsgewerbe ausdrücklich ausschließt. § 105g bezweckt bloß, sich als notwendig herausstellende Ergänzungen vorzunehmen. Abg. Dr. Krause (nl.): Die Fassung des Paragraphen gestatte aber eine weitergehende Auslegung. Abg. Singer (Soz.) erklärt die Zustimmung seiner Freunde zu § 105g. Abg. Dr. Girsch (Dfr.): Die Singer'sche Rede beweise eklatant, daß die sozialdemokratische Partei eine Partei der nackten Interessensvertretung sei. Jetzt gebe sie, die sich demokratisch nenne, die wichtigsten konstitutionellen Rechte, das Mitwirkungsrecht des Reichstages, preis. Abg. v. Bollmar (Soz.): Grundsätzlich der Sonntagsruhe sei jetzt von der Regierung mehr zu erwarten als von der Mehrheit des Reichstages. § 105g wird unter Ablehnung der dazu vorliegenden Abänderungsanträge unverändert nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen. § 105h bestimmt, daß über die Anordnungen der Gewerbe-Ordnung hinausgehende landesgesetzliche Bestimmungen unberührt bleiben, und die Landes- und Zentralbehörden für einzelne Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, mit Ausnahme des Weihnachts-, Oftern-, Neujahrs-, Himmelfahrts- und Pfingstfestes, besondere Bestimmungen erlassen können. Dieser § 105h, zu dem Abänderungsanträge nicht vorliegen, wird nach kurzer Debatte genehmigt. Heute Fortsetzung der Beratung.

Landtag. Das Abgeordnetenhaus setzt am Dienstag die zweite Beratung der Einkommensteuer-Vorlage mit dem § 17, welcher den Steuerentwurf enthält, und über die dazu vorliegenden zahlreichen Anträge fort. Abg. Freiherr v. Zedlig (freikonf.) bittet um Verwerfung aller Abänderungsanträge. Abg. Meibed (nl.) empfiehlt den auf höhere Besteuerung der mittleren Einkommen gerichteten Antrag Enneccerus zur Annahme. Abg. Freiherr von Suene (Str.) tritt für die Kommissionsbeschlüsse ein. Abg. Fritzgen (Str.) findet die Regierungs-Vorlage annehmbarer als die Beschlüsse der Kommission, weil jene sich den bestehenden Steuerfägen am besten anpasse. Abg. Dr. Sattler (nl.) empfiehlt die Annahme des Antrages Bygen, der für die höheren Einkommen nur einen Steuerfuß von etwa drei Prozent (Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage) vorschreibt. Abg. Richter (Dfr.) empfiehlt seinen auf Erleichterung der mittleren Einkommen gerichteten Antrag. Von allen Seiten seien Erleichterungen versprochen, aber nicht in der Vorlage enthalten. Redner verlangt Auskunft über die Ziele der Steuerreform. Abg. Enneccerus (nl.) empfiehlt seinen Antrag zur Annahme, der den Sprung von den mittleren zu den höheren Einkommen ausgleiche. Abg. Peters-Riel (nl.) empfiehlt die Kommissionsvorlage mit dem Antrage Enneccerus. Abg. Richter (Dfr.): Die Grund- und Gebäudesteuer beträgt 72 Millionen, was soll bei deren Aushebung die Appalte von 15 Millionen? Wie denkt sich der Finanzminister diese Aushebung? Bis jetzt hat er sich völlig ausgeschwiegen. Minister Dr. Riquel: In den Motiven der Vorlage ist gesagt, daß in Höhe der Mehreinnahmen Erlasse der Grund- und Gebäudesteuer stattfinden sollen; nennt man das, sich ausschwiegen? (Sehr richtig!) Abg. Dr. Gneist (nl.) befürwortet den Antrag Bygen. Die Kapitalisten und selbst die Millionäre seien doch auch Menschen (Heiterkeit), und man darf auch ihnen gegenüber die Gleichheit aller vor dem Gesetz nicht verletzen. Bei der Abstimmung wird unter Ablehnung aller Abänderungsanträge die Kommissionsvorlage gegen die Stimmen der Freisinnigen und einiger Mitglieder des Centrums und der National-liberalen unverändert angenommen. § 18 wird unverändert genehmigt, ebenso § 19 der Vorlage, welcher ebenfalls Fälle betrifft, in denen die Ermäßigung der Steuerfägen zulässig ist. In der gestrigen Sitzung wurde zunächst der Abg. Jelle (Dfr.) zum Mitglied der Staatsaudien-

Kommission wiedergewählt. — Sodann wird die zweite Lesung des Einkommensteuer-Gesetzes fortgesetzt mit dem von dem Abg. Broemel (dsr.) beantragten neuen § 19a. Derselbe verlangt bei der Steueranmeldung eine Unterscheidung des fundierten und des nicht fundierten Einkommens und bestimmt, daß letzteres um ein Viertel geringer veranlagt werden soll als jenes. Er begründet diesen Antrag damit, daß in Wissenschaft und Praxis die Unterscheidung zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen gemacht wird. Es sei ungerecht, die Männer der geistigen Arbeit ebenso von ihrem Einkommen zu besteuern wie die Rentner. — General-Steuerdirektor Burghart bekämpft den Antrag als einen unorganischen Eingriff in das Gesetz, das nicht zu ändern sei, wenn man hier zugleich die schwierige Unterscheidung zwischen fundiertem und nicht fundiertem Einkommen in praktisch brauchbarer Weise vornehmen wollte. — Abg. Broemel beantragt einen Zusatz zu seinem ersten Antrage, wonach die Vorteile desselben nur den Einkommen bis 3500 M. zu gute kommen sollen. — Die Abgeordneten Freiherr v. Jedditz (freik.), Dr. Hammacher (nl.) und v. Gynern (nl.) bekämpfen den Antrag des Abg. Broemel. — Minister Dr. Riquel: Vor Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer wird es nicht möglich sein, die von Broemel angeregte Frage zu erörtern, und es wird dann der Regierung lieb sein, von allen Männern der Praxis und der Wissenschaft Rathschläge zu erhalten. — Die Broemel'schen Anträge werden hierauf gegen die Stimmen der Freisinnigen abgelehnt. — Die §§ 20 (betr. den Ort der Veranlagung), 21, 22, 23 (Vorbereitung zur Veranlagung) werden debattelos genehmigt. Es folgen die §§ 24 bis 30, welche den Deklarationszwang betreffen. — Abg. Biesenbach (Str.) ist Anhänger der Deklaration, bekämpft aber die ausgenommenen Strafbestimmungen, wonach der Nichtdeklarierende einen Zuschlag von 25 Prozent zur veranlagten Steuer zahlen soll. Ebenso entbehrlich ist die Zulässigkeit des Eides zum Zweck der Deklaration. Diese Bestimmung sei durch nichts zu rechtfertigen, und ein großer Teil seiner Freunde werde gegen das ganze Gesetz stimmen, wenn der Eid als Zwangsmittel zur Deklaration beibehalten werde. — Abg. v. Gynern (nl.) bittet, die von der Kommission beschlossenen Änderungen, welche unnötige Härten enthalten, zu streichen. — Minister Dr. Riquel: Wenn die zur Deklaration ausgesprochenen Wünsche berücksichtigt werden sollen, so ergibt sich ein Einschätzungsverfahren, das viel schädlicher wäre als das heutige. (Sehr richtig!) Es handelt sich darum, daß derjenige, der ehrlich sein Einkommen angiebt, nicht schlechter wegkommt als derjenige, der unehrlich zu Werke gehen will. Die Beschlüsse der Kommission werden dem Gesetz nicht schaden. (Heiterkeit.) Es ist mir aus einer bestimmten Gegend mitgeteilt, daß man dort entschlossen sei, nicht zu deklarieren, sondern abzuwarten, was aus der Sache werden würde. Solchen Verhältnissen gegenüber können Scheindeklarationen nur Augenverblendung erzeugen. (Sehr richtig!) — Abg. Graf Limburg-Silrum (konl.) ist bereit, alles zu gewähren, was zum Zwecke einer richtigen Einschätzung nötig ist; so sollte es bei Grundbesitzern genügen, wenn sie die Größe und Beschaffenheit ihres Besitzes angeben; die Berechnung des Ertrages lasse man der Kommission überlassen. — Abg. Richter (dsr.): Die Vorlage ist ganz einseitig, sie nimmt nur das fiskalische Interesse in Acht, nicht aber das Interesse der Eisten. (Sehr richtig!) — Minister Dr. Riquel: Neben den gewissenhaften Deklaranten wird es auch eine Minderzahl gewissenloser geben; wenn diese mit der Unterlassung der Deklaration Glück haben, so werden sie einen sehr schlechten Einfluß auf die ehrlichen Deklaranten ausüben. Von diesem Gesichtspunkte ist der Kommissionsvorschlag annehmbar; ebenso ist der Antrag Hammerstein zur Annahme zu empfehlen. — Der Antrag v. Hammerstein (konf.) ist auf Einfügung eines neuen Absatzes (§ 30a u. ff.) gerichtet, wonach beim Tode eines mit mehr als 3000 M. Veranlagten ein Nachlaß-Inventar dem Erbschaftssteueramt einzureichen ist. Unterlassung soll mit Geldbuße bis 300 M. bestraft werden. Bei der Abfassung werden die mit der Regierungs-Vorlage übereinstimmenden §§ 24 bis 30 Absatz 1 angenommen. § 30 Absatz 2 und 3, enthaltend die Strafbestimmung (25 Prozent Zuschlag) wird in namentlicher Abstimmung mit 123 gegen 134 Stimmen angenommen. — Dagegen stimmen Freisinn und Centrum geschlossen und vereinzelte National-liberale und Freikonservative. — Sodann wird der Antrag Hammerstein in namentlicher Abstimmung mit 192 gegen 124 Stimmen abgelehnt gegen die Stimmen der geschlossenen Konservativen und die überwiegende Mehrheit der Freikonservativen. — Heute Fortsetzung der Beratung.

Briefkasten. — Jeder Antrage muß stets die fällige Abonnementsquittung beigelegt werden. — Schriftliche Antwort kann die Redaktion nicht erteilen. — **D. F. 100.** Wir raten Ihnen, den Rest des Kaufpreises zu zahlen, da Sie Ihre Ansprüche gemäß § 344 Teil I Titel 5 des Allgemeinen Landrechts hätten innerhalb dreier Monate nach der von dem Mangel erlangten Kenntnis geltend machen müssen. Aus demselben Grunde können Sie auch jetzt nicht mehr wegen des im Frühjahr 1890 geschlossenen Kaufs Abzüge machen. — **Neuer Abonnent.** I. Will der Bauer nicht freiwillig jurisdizieren, so ist der Junge gebunden, wenn er sich mit Einwilligung seines Vaters oder Vormundes vermiethet hat. II. Der Postagent ist verpflichtet, auf Ihre Verlangen eine Quittung auszustellen. III. Eine Zurückweisung ist nicht gerechtfertigt, wenn die an Sie adressirten Briefe, Gelder oder Pakete nur richtig in Ihre Hände gelangen. IV. Wenn jemand verordnet, daß ein gewisses Grundstück entweder für beständig oder doch durch mehrere Geschlechtsfolgen bei einer Familie verbleiben soll, so wird solches ein Familienfideicommiss genannt. — **S. M. in S. I.** Offentlich ist eine Handlung, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen worden ist. Liegt dieser Fall nicht vor, so scheint es uns bedenklich, den Sohn zu enterben. Glauben Sie dennoch, einen gerechtfertigten Grund zur Enterbung zu haben, so brauchen Sie denselben nicht unter Beweis zu stellen; sollte der Sohn aber später das Testament anfechten, so müssen Ihre Erben die Richtigkeit des Ausschließungsgrundes beweisen. II. Wegen Entziehung der Minderjährigkeit wird ein Wehrpflichtiger nach § 140 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe von 150 bis zu 3000 M. oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. — **G. D. 241.** I. Durch den Austritt des A. werden die Verpflichtungen desselben wegen der

bisher erwachsenen Societätsschulden nicht geändert. II. Die solidarische Verbindlichkeit verjährt in einem Jahre, nachdem dem Gläubiger die Auflösung bekannt gemacht ist, oder, falls die Forderung erst später fällig wird, von dem späteren Eintritt des Verfalltages an; fortan besteht dann nur eine rathliche Verbindlichkeit nach Verhältnis des Societätsanteils (§§ 308 und folgende Teil I Titel 17 des Allgemeinen Landrechts). Gemäß Artikel 146 des Handelsgesetzbuchs verjähren die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft in fünf Jahren. III. Die handelsgerichtliche Bekanntmachung ist maßgebend. IV. und V. Durch die zu II. erteilte Antwort erledigt. VI. Der Artikel 21 des Handelsgesetzbuchs bestimmt: „Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusehen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.“ — **30-jähriger Abonnent.** I. Die Frau kann ohne den Willen des Mannes über das Ausgedinge nicht verfügen. II. Der Eigentümer darf das in das Grundbuch eingetragene Ausgedinge durch Erbauung einer Bude nicht schmälern. III. Sie haben ein ausschließliches Recht, das Ausgedinge für sich allein zu benutzen, können also anderen Personen den Eintritt untersagen. — **J. W. I.** Nichten Sie einen bezüglichen Antrag an den Grundbuchrichter, welcher nach den §§ 55 und 56 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 berechtigt ist, den Eigentümer aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung einer die Summe von 150 M. nicht übersteigenden Geldstrafe sich eintragen zu lassen. II. Wir raten zur Berufung nicht. III. Mit einer Klage auf Rückgabe des Kaufgeldes werden Sie nicht durchbringen, da Sie das Streitstück in dem Stande, in welchem dasselbe verkauft ist, nicht zurückgemahren können; dagegen ist eine Klage auf Auslösung wohl zu begründen. IV. Die Anlagen Ihres Schreibens haben wir Ihnen zurückgeschickt. — **A. S. 28.** Die Vorschriften von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind nach dem Gesetz vom 11. März 1850 verpflichtet, das Verzeichnis der Mitglieder und jede Aenderung in demselben der Orts-Polizeibehörde einzureichen. Ob Ihr Verein den gedachten Zweck verfolgt, geht aus Ihrer Anfrage nicht hervor. — **E. in R.** Der Vater braucht nur die eingetragenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, für Forderungen des Sohnes haftet derselbe nicht. — **M. 100.** I. Ohne Einwilligung des Mannes darf die Frau sich nicht von ihm trennen und zu einem Kinde ziehen. II. Das nach altem Verfahren gefällte Urteil ist nicht mehr vollstreckbar, und muß deshalb von neuem gellagt werden. III. Die Alimente hat gesetzlich das Kind zu fordern. Die Klage ist am Gericht des Wohnortes der Beklagten anzustellen. IV. Ja. V. Ist das Urteil nach den Bestimmungen der neuen Civilprozeß-Ordnung gefällt, so bedarf es einer Erneuerung nicht. VI. Wenden Sie sich mit einem Antrage an die General-Ordens-Kommission. VII. Ihre Frau hat im Bestande des Ehemanns zu klagen. — **A. R. in S.** Ihre Schwester ist wegen ihrer Handlungen keinem Dritten verantwortlich und kann über ihren Anteil, den sie aus der Masse erhält, nach Belieben verfügen. — **C. R. Berlin.** Belästigung aus dem Nachbargrundstück. Mit gleichmäßiger Aufmerksamkeit ist in unserer Zeitung die Rechtsprechung verfolgt, welche immer schätzbarer wurde in Fragen der Belästigungen aus dem Nachbargrundstück durch Rauch, Ruß, Erschütterungen u. s. w. Sie finden die Grundlage im „Deutschen Gerichtshof“ Band III Seite 27. Weiter sei aufmerksam gemacht auf Nr. 1 unserer Zeitung, Jahrgang 1888. Wesentlich werden Ihnen sein: Rassel und Kängel, Beiträge, Band XXVII Seite 906; Urteil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1885, Beilage zum „Rechts-Anzeiger“, die Entscheidungen enthaltend, 1885 Nr. 6. Auf § 850 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs haben wir mehrfach aufmerksam gemacht und können nur die Zustimmung geben, daß in manchen uns im Laufe der Zeit mitgetheilten Urteilen des Landgerichts I Berlin die hier angegebenen Grundsätze, welche der Rechtsprechung des Kammergerichts und Reichsgerichts entsprechen, zur Anwendung gebracht sind. Zur Durchführung des Rechtsstreits gehört eine durchaus vorfichtige Ansammlung des Beweismaterials und eine strenge Prüfung der Gutachten der Sachverständigen. Rechtsanwalt Dr. Samter, Berlin, Charlottenstraße 57. Dr. Arthur Rosenthal, Behrenstraße 54. Jrmier, Mauerstraße 13/14. Eine besonders schleunige Erledigung können wir Ihnen leider nicht in Aussicht stellen, da die Polizeibehörde bisher, soviel uns bekannt, die Erledigung dem Rechtswege überläßt, und hier die Beweisaufnahme zeitraubend ist.

Herzenskämpfe.

Bon
E. Cameron.
Frei bearbeitet von Marie Schult.
(Schluß.)
Moriz Rynaston ist zu seinem Bruder nach Australien gegangen, und es heißt, daß es ihnen dort sehr gut geht, und sie sich ein großes Vermögen erworben; aber niemand glaubt, daß einer von ihnen je sein zweites Vaterland verlassen wird, um nach England zurückzukehren.
Die alte Lady Rynaston lebt allein in Falpole Lodge; sie wird sehr alt und ist eine einsame alte Frau, der das Herz von Kummer schwer ist.
Ehe er England verließ, erzählte Moriz ihr die Geschichte seiner Liebe zu Vera und die ganze Wahrheit über ihren Tod. Die alte Dame weiß, daß Vera und ihre verhängnisvolle Schönheit ihre beiden Söhne unglücklich gemacht. Keine liebevollen Sohneshände werden ihr die Augen zudrücken, keine muntere Entschär ihr die letzten Lebensjahre erheitern. Sie werden fern von ihr leben, und sie wird einsam sterben. Das weiß sie — und es macht sie sehr, sehr traurig.
In South-Kensington wohnt eine glänzende Welt-dame, die ein großes Haus macht und stets einen geselligen Kreis um sich versammelt. Sie hat Wagen und Pferde, eine Loge in der Oper und erscheint immer in tadellosster Toilette, die Fröhlichste unter den Fröhlichen.
Man bewundert sie, man schmeichelt ihr und spricht doch auch in leichtfertiger Weise über sie; denn es ist allgemein bekannt, daß Frau Rynaston von ihrem Manne

„getrennt“ ist, und man raunt sich allerlei häßliche Dinge über den Grund des Zerwürfnisses der Ehegatten zu. — Dinge, die oft der Wahrheit sehr nahe kommen. Und fröhlich und leichtem Herzens, wie sie zu sein scheint, giebt es doch Zeiten, zu denen die hübsche Frau Rynaston bebauernswerter ist als die elendeste Bettlerin, die sich auf der Straße dahinschleppt; denn in ihrem Herzen nagt fortwährend die schredensvolle Furcht, daß ihr entsehltes Geheimnis, das schon wenigstens zwei Menschen auf dieser Erde kennen, weiter fidern — von anderen erraten werden könnte. Sie kann es nicht ertragen, von einer Mordthat reden zu hören, und schon der Gedanke, auf einem See oder Flusse zu rudern, erfüllt sie mit solchem Grauen, daß keiner ihrer Freunde ihr je eine Wasserpartie vorzuschlagen magt. „Sie sah die arme Vera Nevill ertrinken,“ heißt es dann mit-leidig, „das hat die Nerven der Armen so erschüttert, daß sie den Anblick des Wassers nicht ertragen kann.“

Denis Wilde war jung, und mit der Zeit überwand er sein Leid und heiratete ein liebenswürdiges Mädchen, das ihm drei Kinder schenkte und ihn mit solch' inniger Hingebung liebte, daß er nach einer Weile seine erste Liebe vergaß.

Der Weiber in Chadonate ist trodengelagt. Herr Miller setzte endlich seinen Willen durch; denn nach dem furchtbaren Trauerspiel, dessen Schauplatz er geworden, erhob sich keine Stimme mehr für seine Erhaltung; die alten Stufen sind verschwunden, und an den hohen, geraden Backsteinmauern, die an ihrer Stelle aufgeführt sind, wachsen die schönsten Pfirsiche und Nectarinen der ganzen Grafschaft.

In Sulton geht alles so ziemlich im alten Geleise fort. Die alte Frau Daintree ist tot, niemand hat ihr Ableben sehr betrauert, und die häusliche Eintracht ist durch das selbe entschieden erhöht worden. Tommy und Minnie sind lang aufgeschossen, und die Sorge um ihre Erziehung und ihren Unterricht fängt an, Marion und ihren Mann zu beschäftigen.

Der Pfarrer aber ist alt und grau geworden, er geht viel gebückt einher, und seine Züge sind ernster und gefurchter als früher. Es ist seit Veras Tode nie wieder ganz der Alte gewesen.

In der Mitte der Kirche, vor dem Altar, erhebt sich ein Grabdenkmal aus weißem Marmor, errichtet von der liebenden Fürsorge zweier Brüder im fernen Australien. Es ist von dem ersten Bildhauer des Landes, und darauf ruht eine engelschöne, welke Frauengestalt mit reinem, zarten Profil, die Hände fromm auf der Brust gekreuzt.

Jeden Sonntag, wenn Eustasius Daintree von seinem Betpult nach dem Altar geht, um das Abendmahl abzuhalten, fällt ein Sonnenstrahl durch die bunt gemalten Glasfenster des hohen Kirchenfensters über demselben, welches er und seine Frau zu ihrem Gedächtnis gestiftet, und übergießt das bleiche Marmorbild mit warmem, goldenem und purpurnem Lichtglanz. Und wenn er vorübergeht, haftet das Auge des Pfarrers mit tiefem Weh auf den einfachen Worten, welche die Inschrift des Grabsteins bilden:

Vera Nevill, 23 Jahre alt.
Eingegangen zum ewigen Frieden.
E n d e.

Verfolgt.

Geschichtliche Erzählung aus der Zeit der französischen Revolution.
Von Hermann von Dedenroth.
Erstes Kapitel.

Es war Ende Oktober des Jahres 1793, während die Schreckensregierung in Paris wüthete, als man auf einem kleinen Gute in der Nähe des Dorfes Harennes fehnüchtig die Rückkehr des Inspektors erwartete, welchen Roirtier, der Besitzer der Herrschaft, nach Paris gesandt hatte, um dort einen Käufer für seine Besitzung zu suchen.

Roirtier war früher Weinhändler gewesen, besaß ein bedeutendes Vermögen und war mit Klara von Breuil, der Tochter eines herabgekommenen Edelmannes, vermählt, welche ihn dazu bewogen hatte, sich anzukaufen, das Weingeschäft aufzugeben und den reichen Cavalier zu spielen. Später gelang es ihm, sich den Adel zu erwerben, was, wie teuer es auch erkaufte wurde, doch die stolze Gattin des Kaufmanns so glücklich machte, daß er sein dafür weggeworfenes Kapital nicht bereute.

Herr von Roirtier — so müssen wir ihn dennach nennen — war ein durch und durch praktischer Mann, nicht ganz frei von Eitelkeit, und ein enthusiastischer Patriot, seit der König, dem er früher Weine geliefert, ihn auf seiner Durchreise angerebet und mit Wohlwollen nach seiner Familie gefragt hatte. Seine Frau war es als früheres Edelräulein, und ihre Tochter Therese, ein Mädchen von etwa achtzehn Jahren, wurde es aus Hochherzigkeit und edlem Gefühl, als der Revolutionsgeist sein Haupt erhob.

Ein weitläufiger Verwandter der Madame Roirtier, der Vicomte Franz von Launay, hatte nach dem Ausbruch der Revolution hier eine Zufluchtsstätte gefunden, die ihm um so angenehmer wurde, als ihn die Schönheit Therese's entzückte, und er sich, je mehr er den Charakter des Mädchens kennen lernte, für sie interessierte. Ihr war er zwar ziemlich gleichgiltig, da sie ihn für ein wenig fade hielt; doch behandelte sie ihn als Gast ihres Vaters immer so freundlich, daß er sich mit den besten Hoffnungen schmeichelte.

*) Nachdruck verboten.

Das schreckliche Verbrechen der Nation — die ungerichte Hinrichtung des unglücklichen Ludwig — war verübt, der Adel abgeschafft und das Schwert über die Häupter aller berer, die ihm angehörten, gezückt, als eines Tages sich bei Noirtier ein schon ziemlich bejahrter Mann meldete mit der Bitte, ihn in Dienst zu nehmen, da er sein Brot in Paris verloren habe, seit man den Adel guillotinierte.

„Zwanzig Jahre,“ sagte er, „war ich im Dienst beim Grafen Aubigny, und nur der schreckliche Tod meines Herrn hat mich von ihm getrennt, mich selber hätte man beinahe verfolgt, weil man mich deshalb Thränen vergießen sah.“

Madame, die sich schon längst einen Diener wünschte, der bei vornehmen Leuten gewesen, verwandte sich so gleich für den alten Pierre, so hieß er, und Noirtier nahm ihn an.

Schon seit längerer Zeit hatte dieser, da es doch gefährlich wurde, das „von“ vor seinem Namen wieder gestrichen, wie auch Launay sich einfach Franz Launert nannte, um seine Abkunft nicht zu verraten. Beide gaben sich den Dorfwohnern gegenüber als gute Republikaner aus, und Noirtier hielt streng darauf, daß auch die Frauen sich dieser so notwendigen Komödie fügten — zu einer Zeit, wo ein unvorsichtiges Wort den Tod zur Folge haben konnte.

Pierre war kaum einen Tag im Hause, während dessen er überall herumspioniert hatte, als ein junger Mann von etwa 28 Jahren sich ebenfalls bei Noirtier um einen Dienst bewarb. Langes schwarzes Haar und Bart von derselben Farbe um Nase und Kinn gaben dem sonst eblen Ausdruck des Kopfes etwas Rohes und Wildes, was noch durch die Jakobinermühe und die weite Nase erhöht wurde, die seine sonst schlante Gestalt verunzierte.

Ueberhaupt schien der junge Mann, welcher sich Jean Brün nannte, seinem Auftreten und seiner Haltung absichtlich jene Rohheit geben zu wollen, welche Leute aus den unteren Ständen, die sich des Sieges über die bestehenden Gewalten bewußt sind, charakterisiert.

„Was wünschst Du?“ fragte Noirtier, erschreckt, eine Jakobinermühe vor sich zu sehen, indem er sich der damals aller Welt aufgedrungenen Redeweise bediente.

„Brot verdienen!“ entgegnete Jean barock. „Bin zwar Dantons Freund und könnte mir's in Paris gefallen lassen, aber liebe die Arbeit, bin von Jugend auf dran gewöhnt, kann ein Gut bewirtschaften wie einer — und thu's gern, halte Dir die Leute in Ordnung, daß es eine Freude sein soll, kurz und gut, willst Du, Bürger, oder nicht?“

Noirtier war in einer eigenen Lage. Die Erscheinung des Menschen gefiel ihm durchaus nicht; doch er nannte sich Dantons Freund, und es war gefährlich, einem Jakobiner etwas abzuschlagen, besonders eine so ungewöhnliche Bitte, die überdem für seinen Charakter sprach; er schlug daher, da er eben einen Inspektor brauchen konnte, ein, und Jean trat auf der Stelle, zum großen Mißbehagen der Madame, seinen Dienst an. Doch wie unangenehm auch der Eindruck gewesen, welchen seine Erscheinung auf die Damen gemacht, er wußte sich ihnen gegenüber so gewandt zu benehmen, daß er bald, besonders von Therese, mit günstigeren Augen angesehen wurde. Noirtiers Gunst hatte er sehr bald erworben; denn einen so tüchtigen und emsigen Wirtschaftler hatte dieser noch nie gehabt, er verstand es, ebenso gut mit den Arbeitern umzugehen, als selbst Hand ans Werk zu legen, und sein einziger Fehler war der, daß er einen ziemlich hohen Lohn forderte und denselben pünktlich ausgezahlt verlangte.

Noirtier, der den Ruin des Landes vorausah und befürchten mußte, früher oder später auch sein Eigentum zu verlieren, hatte unter der Hand es schon längst versucht, sein Gut, selbst mit großem Nachteil, zu verkaufen, als Jean ihm die Anerbietung machte, nach Paris zu reisen und dort einen Käufer zu suchen, den er gewiß in einem oder dem andern Bürger fände, der den Rest seines Vermögens sich auf diese Weise wenigstens für den Augenblick zu sichern wünsche.

Noirtier, so wenig er auch auf einen Erfolg rechnete, ließ Jean dennoch mit dem Auftrage abreisen, das Mögliche zu versuchen; — schon war er drei Wochen fort und noch keine Nachricht von ihm da, als ein Brief kam, worin er schrieb, daß er in den nächsten Tagen eintreffen werde.

Zu diesem Zeitpunkt war es, wo unsere Erzählung beginnt.

Der Erwartete kam, brachte jedoch sehr schlechte Nachrichten mit. Es wollte sich nicht nur kein Käufer finden, sondern man stritt überhaupt jedem das Recht des Eigentums ab, und wenn er weiter auf seinem Vorhaben bestanden, erzählte er, hätte man Verdacht geschöpft, daß Noirtier Auswanderungsgelüste hege, was die übelsten Folgen hätte haben können.

Noirtier war glücklich, dieser Gefahr durch Seans Umsicht und Besonnenheit entgangen zu sein, sprach seine Zufriedenheit mit ihm darüber aus; dann aber wollte er Neuigkeiten hören und fragte ihn, was sonst in Paris vorgefallen.

Sean erzählte kalt, daß man die Veto hingerichtet habe.

„Die Königin!“ rief Madame Noirtier, die eben mit Therese hinzugetreten, schmerzlich; doch ein Blick ihres Gatten, der ebenfalls bleich geworden, machte sie auf die Gegenwart Seans aufmerksam, und sie faßte sich, während Noirtier nicht ohne Bitterkeit Sean nach den näheren Umständen dieser „ruhmwürdigen That“ der Nation fragte. (Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Die auf die Heilung der Tuberkulose gerichteten Bestrebungen der ärztlichen Welt, welche durch die Entdeckung des Koch'schen „Tuberkulins“ eine so mächtige Anregung erfahren haben, haben nun auch, wie die „Nat.-Ztg.“ berichtet, einen andern Berliner Forscher, den Direktor des pharmakologischen Instituts Professor Oscar Liebreich, zu einer bedeutsamen Entdeckung geführt. Derselbe hat im Verlaufe seiner Heilmittel-Untersuchungen gefunden, daß eine bekannte, nicht einmal neue Substanz bei eigenartiger Anwendung die Keimkopfschwindsucht heilen kann. Dieses Mittel ist bereits praktisch in der Klinik des Professor W. Fränkel und des Dr. Paul Henmann erprobt worden und hat zu dem angegebenen günstigen Resultat geführt. Die das Koch'sche Tuberkulin, wird auch diese Substanz, tuberculin, d. h. unter die Haut eingespritzt, ruft aber kein Fieber und keinerlei Gefahren für das Leben der Kranken hervor. Selbst die unbedeutenden Beschwerden, welche es im Gefolge hat, können bei richtiger Behandlung seitens des Arztes unter allen Umständen vermieden werden. Die Meldung, daß man es hier mit einer Verbesserung des Koch'schen Verfahrens zu thun habe, ist durchaus unzutreffend. Bei den Liebreich'schen Mittel handelt es sich gar nicht um Bacillen oder Stoffwechselprodukte derselben wie bei dem Koch'schen Tuberkulin, sondern um eine ganz andere Substanz, die mit der Koch'schen gar nichts gemein hat. Nach Professor Liebreich's Ansicht dürften sogar beide Substanzen, gleichzeitig oder kurz nach einander angewendet, sich in ihren Wirkungen auf den menschlichen Körper gar nicht vertragen. In der nächstwöchentlichen Sitzung der Berliner medizinischen Gesellschaft wird Professor Liebreich voraussichtlich weitere Mitteilungen über sein Mittel machen.

— Zum Koch'schen Heilverfahren. Königsberg, 17. Februar. In der gestrigen Sitzung des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde berichtete der Direktor des städtischen Krankenhauses, Professor Dr. Meische, über 18 mit Koch'scher Lymphe behandelte Tuberkel-Kranke. Drei derselben, welche an schwerster Lungen-Tuberkulose erkrankt waren, starben, zwei sind als vollständig geheilt zu betrachten, bei den übrigen sind Besserungen eingetreten. Professor Dr. Schneider berichtete über 40 Kranke in der äußeren Abteilung des städtischen Krankenhauses, von welchen drei an Lupus Erkrankte geheilt wurden. Die diagnostische Bedeutung des Koch'schen Mittels steht diesem Redner außer jeder Frage. — Nach der Mitteilung des Oberstabsarztes Dr. Dobrit wurden in dem Krankenhaus „Farmhergsteit“ von 50 Patienten vier Lungenkranke geheilt, bei neuen Patienten ist erhebliche Besserung eingetreten, in sieben der schwersten Fällen dagegen eine Verschlechterung. Im allgemeinen sei der Erfolg günstig. Dr. Hoestmann hat 26 Patienten nach der Koch'schen Methode behandelt, von denselben sind vier gestorben, das Befinden der übrigen hat sich gebessert.

— Ueber die Todesart des Sohnes Herrn von Rauchs Haupt sind unzutreffende Angaben erschienen, weshalb von zufälliger Seite an die holländischen Zeitungen eine den Thatsachen entsprechende Darstellung verfaßt wurde. Derselbe lautet: „Es ist richtig, daß der Gärtnerlehrling Schotte, nach seinen Angaben gereizt durch den Willen der Schüler, die wie in früheren Tagen, so auch an dem betreffenden über bestellten Gartenzäunern gelaufen waren und sich dies nicht hätten verbieten lassen wollen, dem jungen v. R. mit dem (mit Leder beschlagenen) Stiel einer Peitsche einen Schlag versetzt hat, der den Rücken treffen sollte, unglücklicherweise aber den Hinterkopf traf, ohne indessen dort irgendwelche bemerkbaren Spuren zu hinterlassen. Aber das Befinden des Betroffenen, dem unmittelbar nach dem Ereignis die nötige ärztliche Pflege zu teil wurde, gab anfangs so wenig Anlaß zu trüben Besorgnissen und schien sich stetig so zu bessern, daß man auf Anraten des Arztes Abstand davon nahm, den Eltern Mitteilung zu machen, um diese nicht unnötig in Sorge zu versetzen. Erst am dritten Tage trat ganz unerwartet eine Verbindung zum Schlimmen ein, welche in kürzester Zeit zum Tode führte, wahrscheinlich infolge eines Gehirnschlages. Inwiefern jener verhängnisvolle Schlag und ob auch andere Umstände dabei mitwirkend waren, ist bis jetzt noch nicht erwiesen.“

— Der in der Nähe von Tiflis verhaftete Bankier Albert Junglaus aus Stettin ist der „Ostsee-Ztg.“ zufolge bereits an die deutsche Behörde ausgeliefert und über Eydshagen nach Stettin transportiert worden.

— Zwei Selbstmorde. Der Gendarmier-Major Siebenbroich-Grüter, aus Kiel kommend, erschoss sich vorgestern Nachmittag im Hotel „Holkstein'scher Hof“ in Altona, eine Stunde nach seiner Ankunft. Das Motiv ist unbekannt. — Aus Thüringen wird unter dem 16. d. M. gemeldet: In Lobenstein erschoss sich im Sitzungszimmer des Amtsgerichts der Rechtsanwalt Schiffmann in dem Augenblick, als er nach dem Verhör wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung abgeführt werden sollte.

— „Rat und sichere Hilfe“ in allen diskreten Angelegenheiten bot in den Leipziger Tagesblättern eine nicht genannte Berliner Hebräer unter bestimmtem Schiffe seit längerer Zeit an. Vor einigen Tagen gelang es, dieselbe in einem Leipziger Hotel zu verhaften, als sie eben ihre Instrumente, deren sie zu der „sicheren Hilfe“ bedurfte, auspackte. Wie die weiteren Erörterungen ergaben, hat das Frauenzimmer sowohl in Leipzig als auch in anderen Städten eine zahlreiche Kundschaft unter Jungfrauen und Ehefrauen besessen. Auch stellte sich heraus, daß diese Person bereits drei Jahre Zuchthaus verbüßt hat und zur Zeit auch vom Landgericht Rudolstadt wegen Abtreibung der Leibesfrucht strafbüßend verfolgt wird. Das Geschäft, durch welches viele Opfer ins Unglück gezogen worden sind, ist ein ziemlich einträgliches gewesen, da das Frauenzimmer für seine Hilfe, welche in der Anwendung mechanischer Mittel bestand, einen Preis von 100 Mk. verlangte.

— Der geistesranke König von Bayern. Die offiziellen Bulletins lassen gegenwärtig, wie aus München geschrieben wird, über das Befinden des kranken Königs Otto von Bayern nicht klar werden. Vor kurzem durchlief die Stadt das Gerücht, der König sei gestorben. Das Gerücht entstand, weil der König in einen Starrkrampf verfallen war, der nahezu acht Stunden währte. Diese Erscheinung häuft sich übrigens in der letzten Zeit. Das Aussehen des Kranken ist jetzt ein erschreckendes. Die Züge sind eingesunken, der Körper verfallen und gebrochen. Eine regelmäßige Ernährung ist nicht möglich, da der Kranke oft zwei bis Tage lang auf die Darreichung der Speisen

nicht reagiert und selbst die mechanische Bewegung des Schlundens verweigert.

— An der Brüsseler Universität scheint alles aus Rand und Band gehen zu wollen. Nachdem die Studenten den Rücktritt des Herrn Professors Philippson aus dem Rektorat und aus seinem Lehrstuhl erzwungen hatten, wurden alle möglichen Anstrengungen gemacht, um die Herren Studierenden zu versöhnen und ihnen statt der ihnen gebührenden Zurechtweisung noch „Genugthuung“ zu gewähren. Der Universitätsfriede war, wie der „Post. Ztg.“ geschrieben wird, nicht von langer Dauer, und daß seine nunmehrige Störung von den Professoren ausgeht, ist für die Brüsseler Universitätszustände bezeichnend. Im Verwaltungsrat der Universität waren zwei Stellen neu zu besetzen. Die Professoren der Fakultät der Wissenschaften und der polytechnischen Schule waren der Ansicht, daß sie in dem Verwaltungsrat nicht genügend vertreten seien, und stellten die bei den Studenten sehr beliebten Professoren Rousseau und Charbo als Kandidaten auf; aber der Verwaltungsrat, welcher nicht zu viele Professoren in seiner Mitte haben wollte, wählte zwei nicht der Universität angehörige Männer — ein Mitglied der Akademie und einen Rat des Kassationshofes. Sofort begann Entrüstungsbewegung. Als Professor Rousseau im Hörsaal erschien, um seine Vorlesungen zu halten, richteten Studenten unter dem kräftigen Zuruf der Hörer Ansprachen an Herrn Rousseau, „den Vater der Studenten“, und gaben ihrer Entrüstung über die „unwürdige Haltung des Verwaltungsrats“ Ausdruck. Herr Rousseau dankte ob dieses Vertrauensbeweises „aus der Tiefe seiner Seele tiefgerührt“ und versicherte, daß der Vorgang in dem Verwaltungsrat weiter verfolgt werden würde. Diese Rede wurde mit Jubel aufgenommen. Die radikalen Blätter schürten und heizten, und so wurde eine große Studentenversammlung einberufen, in welcher die sozialistischen und radikalen Elemente das große Wort führten. Es wurde beschlossen, „sehr energische Maßnahmen gegen den Verwaltungsrat zu ergreifen und entschlossene Kundgebungen der schärfsten Tonart zu veranstalten“. Zunächst wurde ein Einspruch gegen die verübte „schreiende Ungerechtigkeit“ angenommen und beschlossen, daß die gesamte Studentenschaft sich in corpore zu der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats begiebt und ihm „eine die Rechte der Studenten zurückfordernde Adresse“ überreicht. Es wird also zu sehr lärmenden Auftritten kommen. Die Schwäche des Verwaltungsrates trägt ihre Früchte, und wenn diese Wirtshaft in dieser Weise weiter geht, wird der Niedergang der Brüsseler Universität ein unausbleiblicher sein. — Laut „Flandre Libérale“ ist die Schließung der Brüsseler Universität zu erwarten.

— Ein Muttermörder. Brüssel, 14. Februar. Die Untersuchung über den im vorigen Jahre an der Baronin de Crombeen auf Schloß Noorbors verübten Mord ist beendet. Der der That oringend verdächtige Sohn der Ermordeten, Gaston de Crombeen, wurde von der Gerichtsärzten für geisteskrank erklärt und der Irrenanstalt in Uccle bei Brüssel überwiesen.

— Großer Banknoten-Diebstahl. London, 16. Februar. Heute Nachmittag wurden der hiesigen Bankfirma Glyn, Rozen der Bank von England im Betrage von 11 630 Pfund Sterling gestohlen. Die Entwendung des Pakets, welches Noten verschiedenen Nennwertes enthielt, wurde, während der Kassierer mit dem Zählen von Noten beschäftigt war, in äußerst gewandter Weise ausgeführt. Bis jetzt ist noch keine Spur des Diebes aufgefunden. Die Nummern der gestohlenen Noten wurden durch ein Circular der Polizei bekannt gegeben.

— Der Gardeoffiziere Sir William Gordon, der auf der That erkappte englische Riccaut de la Marinière, hatte sich im Felde als tapferer Krieger bewährt und wurde allgemein für einen Mann von tadelloser Ehre gehalten. Er gehört einer der ältesten und angesehensten schottischen Adelsfamilien an, hat große Besitzungen und verfügt über ein ausreichendes Einkommen. Er war seit zwanzig Jahren persona grata in den höchsten Gesellschaftskreisen, und in dem Regiment, dem er angehört, gab es keinen populäreren Offizier. In den Zulu-Kämpfen und in der ägyptischen Campagne hat er sich durch persönliche Tapferkeit hervorgethan. Ueber den eigentlichen Hergang der in London andauernd die größte Erregung wachhaltenden Spielaffaire berichtet die „World“ genauer. Im September vorigen Jahres zur Jagdaison war nach der Darstellung des in diesen Dingen wohlinformierten Blattes eine große Zahl aristokratischer Gäste, der Prinz von Wales inbegriffen, zu Trauby Croft im Landhause Mr. Arthur Wilsons versammelt. Am Abend wurde Baccarat gespielt. Während des Spieles am Abend des 8. September wußten einige Teilnehmer bemerkt haben, daß der Offizier der Garde Sir William Gordon-Cumming allerlei Praktiken treibe, jene Spezialität von Falschspielerei, die man auf dem Kontinent als „Poussotte“ bezeichnet. Sie benachrichtigten Lord Coventry von ihren Wahrnehmungen, und es wurde vereinbart, daß am folgenden Abend drei Zeugen Sir William Gordon beim Spiele genau beobachten sollten. Dies geschah und hatte die gleichen Ergebnisse wie am Abend zuvor. Lord Coventry legte dann dem Fall dem Prinzen von Wales vor, und in einem gemeinsamen Rate, zu dem auch General Owen Williams zugezogen worden, wurde vereinbart, um weiteres Aufsehen zu vermeiden, sich damit zu begnügen, daß Sir William Gordon eine Erklärung unterschreibe, in der er sich verpflichtet, in seinem ganzen Leben nie mehr eine Karte zu berühren. Sir William Gordon, obwohl zuerst seine Unschuld beteuern, verlangte, vom Prinzen von Wales gehört zu werden, und als ihm die Audienz gewährt worden, beteuerte er feierlichst seine Unschuld. Nachher hörte jedoch der Prinz die Zeugen, welche ebenso feierlichst die Richtigkeit ihrer Wahrnehmungen bezüglich der falschen Praktiken Sir William Gordons bekräftigten. Sir William unterschrieb schließlich die ihm vorgelegte Erklärung, und das Dokument verblieb bei dem Prinzen von Wales. Als trotz des proklamierten Stillschwiegens diese Vorgänge in die Öffentlichkeit drangen, sah sich Sir William Gordon gezwungen, sich zum Obersten seines Regiments zu begeben und ihm den Fall darzulegen, worauf dann nach Kreuzjahr eine militärische Untersuchung eingeleitet wurde. Bei diesem Anlaß klagt der „Standard“ über die unter den englischen höheren Klassen seit einigen Jahren eingeriffene Spielwut: „Wer Baccarat zu spielen, oder wer sein Geld im Rouge et Noir zu riskieren wünscht, hat nicht erst nötig, irgendwelche versteckte Spielsäle aufzusuchen; er kann nach Herzenslust spielen in den städtischen

Landhäusern und in den vornehmsten Londoner Salons, und die Zahl der privaten Casinos wächst rapid. Das Spiel ist ein beliebtes amüsameres Element hoher Kreise geworden, und die größten Summen werden mit einer Unbeschränktheit gewonnen und verloren, die an die Tage Crofords mahnen. Dabei ist noch eine Neuerung, die unsere Borellern nicht gekannt haben. Früher nahmen nur die Männer an dem Spiel teil; gegenwärtig sind auch die Damen dabei, und sie führen mitunter den Dirigentenstab. Man muß nicht mehr, man konversiert auch nicht mehr in der englischen Gesellschaft: man spielt nur!

In der gesamten englischen Armee ist kürzlich folgendes Reskript veröffentlicht und verbreitet worden: „Man hat in Erfahrung gebracht, daß Examinations-Papiere für das „Erziehungszugzeug erster Klasse“ vor dem Prüfungstermin verbreitet worden sind, und wird deshalb eine Belohnung von 100 Pfund Sterling (gleich 2000 M.) für denjenigen ausgesetzt, der dem Kriegsminister über Personen Mitteilung macht, welche sich solche verbotene Verbreitung genannter Prüfungsaufgaben haben zu Schulden kommen lassen. Der Kriegsminister erbetet sich, Ihre Majestät um Begnadigung desjenigen anzugehen, der als Mitwisser gehandelt hat, jedoch zuverlässige Information über die Schuldigen giebt. Eine Belohnung von 50 Pfund Sterling, verbunden mit dem gleichen Begnadigungsversprechen, wird demjenigen gegeben, der die Behörden auf die Entdeckung hinführt, in welcher Weise diese Prüfungspapiere vom Kriegsministerium aus Verborgenheit sind.“ Der Erlaß ist vom Generaldirektor des englischen Militär-Erziehungswesens unterzeichnet.

Die erste Raumverteilung der Ausstellung deutscher Kunst- und Industrie-Erzeugnisse London 1891 findet am 25. Februar statt. Dem über hundert ausgezeichneten Namen zählenden deutschen Ehrencomité sind

in dieser Woche Oberpräsident Dr. Rudolf von Bennigsen, Hannover, Scheimer Kommerzienrat E. von Langen, Köln, Dr. Robert Schwedel, Dr. Friedrich Spielhagen, E. W. Schert, Vorsitzender des Vereins Berliner Presse, Berlin, beigetreten, während dem Comité für die schönen Künste noch die Professoren Karl Becker, Reinhold, Eugen Bracht, Hans Gude, Otto Lessing, Ludwig Knaut, Dr. Ad. Menzel, Paul Meyerheim, E. Salzmann, Fritz Werner, Berlin, Scheimer Hofrat Professor Dr. Kieper, Leipzig, beitraten, so daß daselbe jetzt aus dreißig der namhaftesten Künstler besteht. Für die Direction der Kunstabteilung ist Herr Fritz Gurliitt, Berlin, gewonnen worden, der, wie man uns mitteilt, als Vertreter des deutschen Ehrencomités für die schönen Künste während der Dauer der Ausstellung in London anwesend sein wird.

Frau Professor Dr. jur. Emily Kempin von Zürich hat nach Mitteilung des Berner „Bund“ mit ihren Vorlesungen über römisches Recht mit Bezugnahme auf das englische und amerikanische Recht an der Universität New-York einen durchschlagenden Erfolg errungen. Das Herren-Kolleg zählt 43 Zuhörer, die Damen-Rechtsschule der Universität bereits im ersten Semester 20 Studentinnen; die Universität New-York wurde überhaupt erst infolge der Ueberlassung eines Katheders an die gelehrte Zürcherin auch den Frauen geöffnet. Unter den Zuhörern der Frau Professor erhebt sich, von seinem Kammerdiener begleitet, nicht selten der 82jährige, als Codificator des Völkerrechts bekannte Jurist Dr. Dudleyfield.

Eine wahre Selbstmord-Epidemie wüthet gegenwärtig in Kopenhagen. Die Zahl der jungen Liebespaare, die sich in den letzten Tagen daselbst den Tod gegeben haben, ist wahrhaft erschreckend. An einem einzigen Tage gingen vier Liebespaare freiwillig in den Tod. Einen Tag darauf — am 2. Februar — eregte der Doppel-

Selbstmord eines Mitgliedes der höchsten schwedischen Aristokratie und seiner Geliebten, einer jungen und sehr schönen dänischen Schauspielerin, allgemeines Aufsehen. An demselben Tage tödete sich auch eine junge finnische Schriftstellerin wegen mangelnder Teilnahme ihrer Landsleute an ihrer dichterischen Thätigkeit, nachdem sich kurz vorher der schwedische Schriftsteller Ernesta Ahlgren aus demselben Grunde in Kopenhagen den Tod gegeben hatte. Es muß überhaupt auffallen, daß es vornehmlich Finländer und Schweden waren, die Hand an sich selbst legten. Der Grund für diese sonderbare Erscheinung ist leicht gefunden. In Schweden und in Finland giebt es Gesehe, welche die Leichen der Selbstmörder den Anatomen überantworten. Daher der Zug nach Dänemark, wo nach dem freiwilligen Tode keine Sektion in öffentlichen Leichenhäusern zu erwarten ist.

Ueber schlechte Ausichten für unsere Schriftsteller wird aus New-York geschrieben: „Vielleicht sind wir jetzt weiter entfernt von einem internationalen Gesehe über das Urheberrecht von Schriftstellern als vor Jahren. Die neuen Elemente des nächsten Kongresses dürften eher geneigt sein, bestehende Eigentumsrechte zu konfiszieren, als neue zu schaffen. Es läßt sich ziemlich sicher voraussagen, daß von den 190 Abgeordneten, welche nicht Mitglieder des jetzigen Kongresses sind, die Mehrheit sich nicht zu dem Standpunkte emporgeschwungen hat, daß es eine fittliche Notwendigkeit ist, auch jedem Ausländer Rechte an einem von ihm verfaßten Werke zu sichern. Die höchst empfindliche, aber etwas ungebildete Farmer-Allianz würde laut aufschreien, wenn man 63 000 000 Bürgern den Preis der Bücher verweigern wollte, nur um einigen ausländischen Schriftstellern zu helfen. Und der Stimme der Farmer-Allianz muß jeder amerikanische Politiker bis zur nächsten Präsidentschaftswahl aufmerksam lauschen.“

Für die Zeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 sollen im Wege der Submission vergeben

A. Materialien:
ca. 600 kg weiße Seife, 1000 kg Gelb- und
50 Ries Löschpapier, 800 kg Petroleum 1000 kg
Soda, 3000 m Scheuruch, 200 kg Schuhwisch.

B. Schreibmaterialien:
Schreib-, Lösch-, Pack-, Brief- und Median-
papier, Stahlfedern, Bleistifte etc.

C. Die Küchenabgänge und Knochen.
Unternehmer werden aufgefordert, ihre Angebote in einem versiegelten, mit der Aufschrift:
ad A. Submission von Materialien,
ad B. Submission von Schreibmaterialien,
ad C. Submission auf Küchenabgänge
versehene Schreiben bis 23. Februar etc.,
Abends 6 Uhr, an die Direction des Unter-
suchungs-Gefängnisses, Alt-Neabit 11/12,
franco einzureichen. Später eingehende Of-
feren finden keine Berücksichtigung.

Die Eröffnung der Offerten findet am
24. Februar 1891, Vormittags 11 Uhr, statt.
Die Lieferungs- und Bedingungen sind täglich
in den Dienststunden bei dem Förstner im
Verwaltungsgebäude, Alt-Neabit 11/12,
einzusehen.

Berlin, den 10. Februar 1891.
Königliche Gefängnis-Direktion.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von
900 Tonnen Dampfsteinkohlen,
600 „ Büchsenkohlen,
175 „ Braunkohlen,
260 Raummeter Kiefern Klobenholzes
für das Kriminalgerichts-Gebäude in Berlin,
Alt-Neabit 11 und 12, soll im Submissions-
wege vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen liegen im Ver-
waltungsgebäude des Untersuchungs-Ge-
fängnisses beim Portier aus.

Angebote werden bis zu dem auf den
24. Februar d. J., Vormittags 12
Uhr, im Untersuchungs-Gefängnis ange-
sehen Termin entgegengenommen.

Berlin, den 10. Februar 1891.
Die Gefängnis-Direktion.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Kochbutter für die beiden
Militär-Waisenhäuser-Anstalten zu Potsdam
und Preßch für die Zeit vom 1. April 1891
bis Ende März 1892, bestehend in ungefähr:
für Potsdam 50 Ctr.,
Preßch 18

soll im Wege der Submission beschafft werden.
Offerten hierauf werden bis zum 3. März
d. J., Vormittags 10 Uhr, im Geschäfts-
zimmer der Anstalt entgegengenommen und
in Gegenwart der erschienenen Submittenten
geöffnet. Die daselbst ausgelegten Bedin-
gungen sind von den Submittenten zu
unterscheiden oder in den Offerten als maß-
gebend anzuerkennen.

Potsdam, den 13. Februar 1891.
Königl. großes Militär-Waisenhause.

Goldene Medaillen. Ehren-Diplome.

Leonhardi's
leichtflüssige, tief-schwarze u. haltbare
Eisengallus-Tinten:

Anthracen- (blau-schwarz)	Behördlicher
Allizarin- (blaugrün- do.)	Vorordnung an-
Kiesengallus- (schwarz- do.)	sprechend.
Deutsche Reichs- (blau- do.)	Das Beste
Documenten- (violett- do.)	für Bücher, Akten,
Aleppo-Tinte (viol. blau- do.)	Documente und
	Schriften aller Art.

Copir-Tinten:
Violett-schwarz (dauernd copirfähig),
Non plus ultra (4-6 Copien),
Schwarze Doppel-Copir-Tinte (sofort schwarz)
werden hiermit empfohlen.

Aug. Leonhardi, Dresden.
Chem. Fabriken für Tinten, gegr. 1838.
In Schöneberg-Adl., ev. direct, erbhlt.

Friedrich-Strasse 161, Ecke Kronen-Strasse.

Weinhaus

„Zum Rebstock.“

Rhein- und Moselgewächse von A. Wilhelmj.
Bordeaux- und andere ausl. Weine von F. A. Jordan.

Restaurant I. Ranges
sowie
ausgezeichnete bürgerliche Hausmannskost.
Reichste Auswahl von Delikatessen jeder Art.

Besonders wohlfeile Preise.

Rugholzverkauf Oberförsterei Alt-Nuppen.
Mittwoch, den 4. März d. J., von 10 Uhr Vormittags ab, werden in
dem Gasthause der Frau Secht (vorm. Bernau) in Neu-Nuppen zum Verkauf gestellt:
136 Stück Buchen = ca. 750 Stück Kiefern Lang-Rugholz,
205 rm Buchen 3 rm Kiefern Schicht-Rugholz II. Kl.
und zwar aus den nachbenannten Schutzbezirken und Jagden:
I. Klausheide Jag. 82: ca. 60 Stück Kiefern Lang-Rugholz mit 50 fm,
II. Rottstiel Jag. 210: 71 Stück Buchen Lang-Rugholz mit 48 fm,
109 Stück Kiefern Lang-Rugholz mit 119 fm,
Jag. 211: 42 Stück Buchen Lang-Rugholz mit 25 fm,
22 Stück Kiefern Lang-Rugholz mit 22 fm,
III. Stendenitz Jag. 122 b: 140 Stück Kiefern Lang-Rugholz mit 174 fm,
1 rm Kiefern Schicht-Rugholz II. Kl.,
IV. Pfefferteich Jag. 136: 355 Stück Kiefern Lang-Rugholz mit 701 fm,
2 rm Kiefern Schicht-Rugholz II. Kl.,
V. Eggersdorf Jag. 194 b: 23 Stück Buchen Lang-Rugholz mit 17 fm,
64 Stück Kiefern Lang-Rugholz mit 48 fm,
205 rm Buchen Schicht-Rugholz II. Kl.

Die Hölzer liegen von den nächsten Schiffablagen entfernt:
I. 2,5 km II. 1,2 km III. 0,7 km IV. 8 km V. 4 km
Geplant ist die Beteiligung mehrerer Oberförstereien an diesem Holzverkaufstermin.
Auszüge aus dem Versteigerungsprotokoll werden bei rechtzeitiger Anforderung
gegen Erhaltung der Copialien geliefert.
Forsthaus Alt-Nuppen, den 14. Februar 1891.
Der Oberförster Der Forstreferendar
Fiedert. Kohlbach.

Die in Cöthen i./A. bestehenden Schulen:

- 1. Handels- u. Gewerbe-Akademie,**
- 2. Post- und Eisenbahn-Schule,**
- 3. Technikum,** Fachschule für künftige Maschinenf., Construct.,
Mühlentechnik, Werkmeister, Mechaniker, Schlosser, Schmiede u. s. w.
beginnen den Unterricht am 1. Mai. Prospekte versendet die Direction.

Rugholz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Neu-Ollende, Kreis Nuppen, Reg.-Bez. Potsdam.
Mittwoch, den 4. März 1891, von
Vormittags 10 Uhr ab, sollen in Ber-
naus Hotel in Neu-Nuppen die nachstehen-
den Bau- und Schneidhölzer in meist grö-
ßeren Losen gegen sofortige Anzahlung von
1/5 des Reizgebots öffentlich meistbietend
versteigert werden.

Schutzbezirk Gühlen-Ollende.
Totalität:
387 St. Kiefern Rugholz mit 507,96 fm.
Schutzbezirk Frankendorf.
Jagen 2, 3 und Totalität:
390 St. Kiefern Rugholz mit 331,52 fm.
Schutzbezirk Neu-Ollende.
Totalität:
442 St. Kiefern Rugholz mit 430,99 fm.
Schutzbezirk Wallig.
Jagen 167 und 194:
93 St. Birken Rugholz mit 43,66 fm.
755 St. Kiefern Rugholz mit 1252,74 fm.
22 rm Schicht-Rugholz II. Klasse.
Neu-Ollende bei Gühlen-Ollende,
den 13. Februar 1891.
Der Königl. Oberförster v. Gusebt.

Steppdecken!
Größte Auswahl! am billigsten in Emil
Lefevres Fabrik, Cranienstr. 158.
1 Posten Schlafdecken m. kleinen
reinwollene Flecken,
Stk. 4, 6, 8 u. 10 Rfl. Werth das Doppelte!
Illustrirte Preisliste gratis u. franco.

Pianino eleg., neu, kreuzsait. 400 Rarl
zu v. Alexandrinenstr. 49. 1 Tr.

Möbel=Aufbewahrung.
PAUL SCHUR
BERLINO
übernimmt Zimmer u. Zimmer
MOBEL-TRANSPORTE
von und nach allen Orten
ohne Umladung unter Garantie

Wander-Stadtbahn.
Ecke Str. über Brücke Bogen 72

Preussische Loose
I. Classe
1/4 für M. 100 — 1/4 für M. 24 — kauft
Carl Heintze, Berlin W.,
Unter den Linden 3.
Auswärtige können Betrag
durch Postauftrag erheben.

Passage-Panopticum.
Unter den Linden 22/23.
Knabe
mit 2 Köpfen.
Amerikanerin
mit 25 cm. langem
Vollbart.
11—1, 5—9 Uhr.

Passage 1 Tr., 9 Uhr Morgens
bis 10 Uhr Abends.
Kaiser-Panorama.
Hervorragend. Sehenswürdigkeit
Nur diese Woche:
Neu! Reise durch die malerische Schweiz
von Schaffhausen bis Unterseen. Neu! Zum
ersten M.: IV. Reise d. d. Riesengebirge.
Grafschaft Glatz. Reise um die Welt nur
noch kurze Zeit. Osttha-Reise. Eine Reise
20, Ander nur 10 Pf. Abonnement 1 Rarl.

American-Theater.
55. Dresdenerstr. 55.
Jeden Abend **Unser Helgoland.**
Gr. Erfolg. Gesangskomiker
Liederspiel v. D. Wagner. Musik von
Tchete.
Neu! Koch kommt! Neu!
Schwanz mit Gesang v. J. S. Giers.
Auftreten des **Alfred Bender.**
Gesangskomiker
Auftreten der süddeutschen Komiker
Jacoby und Banzer,
Robert u. Meinhold, Duettsisten.
Auguste Meinhold, Instrumentalisten.
Les Egidys, Instrumentalisten.
Wilhelmy mit seiner **Alma.**
Anfang 7 1/2 Uhr. Sonntags 6 1/2 Uhr.

Castan's Panopticum.
Jetzt: Friedrichstrasse 165.
Neu!
Azteken.
Prof. Dr. R. Koch im Laboratorium.
Geöffnet v. 9 Uhr früh bis 10 Uhr abend.
Entrée 50 Pf., Kinder 25 Pf.

Special-Arzt **Berlin,**
Dr. Meyer, **Kronen-**
Strasse 2, 1 Tr.
heilt Syphilis u. Manneschwäche, Weis-
stuf u. Hautkrankh. u. langjähr. bewährt.
Methode bei frisch. Fällen in 3 bis 4 Tagen;
veralt. u. verzweif. Fälle ebenf. i. sehr kurz.
Zeit. Honor. maß. Von 12—2, 6—7 (auch
Sonntags). Ausw. mit gleich. Erf.
briefl. u. verschwiegen.
Drud v. Adolf Kniameyer, Berlin C. Köpfer 20.